Bezirksregierung Arnsberg

– Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW –

61.05.2 – 2019 – 3

Planfeststellungsbeschluss

für den

Rahmenbetriebsplan

für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage

Düren, den 16.12.2022

Antragstellerin:	**Standort:**
RWE Power AG	**Veredlungsstandort Knapsacker Hügel**
Stüttgenweg 2	**Betriebsteil Goldenberg**
50935 Köln	**Goldenbergstr. 2**
	50354 Hürth

I. Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung 4

B. Antragsunterlagen 6

C. Nebenbestimmungen....12

D. Begründung....37

1. Gegenstand des Vorhabens (Kurzbeschreibung) 37

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 38

2.1 Antragstellung 38

2.2 Scoping gemäß UVPG/ Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung 39

2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 40

2.4 Beteiligung der Öffentlichkeit 40

2.5 Ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 41

2.6 Online-Konsultation gemäß PlanSiG 43

3. Verfahrensrechtliche Bewertung 44

3.1 Bergrecht....44

3.2 Immissionsschutzrecht 44

3.3 Zuständigkeit....45

4. Einwendungen und Stellungnahmen 45

4.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange....45

4.2 Private Einwendungen und Umweltvereinigungen....48

5. Umweltverträglichkeitsprüfung 65

5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG ..66

5.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen 91

5.3 Zusammenfassende Bewertung 96

6. FFH-Prüfung 96

7. Artenschutzrechtliche Prüfung....97

8. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen 98

8.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG 98

8.2 Entscheidung nach anderen Fachgesetzen 99

9. Wasserrechte 109

9.1 Genehmigung gemäß § 57 Abs. LWG, Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage 109

9.2 Genehmigung nach § 59 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG auf Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen 111

9.3 Befreiung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 (6) und § 50 LWG NRW 111

9.4 Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV 112

10. Abschließende Gesamtbewertung 112

E. Hinweise auf die Auslegung und Zustellung dieses Beschlusses 114

F. Verwaltungsgebühr 115

G. Rechtsbehelfsbelehrung 116

A. Entscheidung

1. Auf Grundlage der §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird der Rahmenbetriebsplan der

RWE Power AG
Stüttgenweg 2
50935 Köln

vom 16. August 2021 sowie den vorgelegten Ergänzungen, letztmalig vom 06.04.2022, zum Vorhaben

Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 23 t/h Klärschlamm je Linie

am Standort:	Veredlungsstandort Knapsacker Hügel
	Betriebsteil Goldenberg
	50354 Hürth
Gemarkung:	Hürth
Flur:	9
Flurstücke:	4407, 4410, 4411, 4412, 4495

festgestellt und zugelassen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

a) Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage
b) Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Brüdenkondensataufbereitungsanlage)

c) Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen
d) Befreiung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 6 und § 50 LWG
e) Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV
f) Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
g) Baugenehmigung gemäß §§ 60 Abs. 1, 74 BauO NRW
h) Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans 515 der Stadt Hürth
i) Feststellung, dass die Anlage der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG unterfällt

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt C dieses Bescheides gebunden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

§§ 52 Abs. 2a, 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1760) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
§§ 4, 6 (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGB. I S. 1799) geändert worden ist und Nr. 8.1.1.3 (G, E) in Verbindung mit Nr. 8.10.2.1 (G, E) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

B. Antragsunterlagen

Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes

	Anschreiben	1 Seite
	Inhaltsverzeichnis	insgesamt 7 Seiten
A	**Allgemeine Angaben zum Rahmenbetriebsplan**	
1	**Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes**	insgesamt 27 Seiten
1.1	Beschreibung des Antragsgegenstands inkl. eingeschlossener Anträge	
1.2	Genehmigungsseitige Einordnung	
1.3	Zustimmung des Betriebsrates	
1.4	Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens	
2	**Angaben zum Standort**	insgesamt 9 Seiten
2.1	Standortbeschreibung mit Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	
2.2	Planungsrechtliche Einordnung	
2.3	Industriehistorische Recherche	
2.4	Angaben zum Ausgangszustandsbericht	
2.5	Übersichtsplan Knapsacker Hügel mit Standort der geplanten Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage 1:1.500	
2.6	Auszug Topographische Karte 1:25.000	
2.7	Bebauungsplan Nr. 515 der Stadt Hürth	
2.8	Flächennutzungsplan der Stadt Hürth	
B	**Unterlagen zum Antrag nach BImSchG**	
	BImSchG-Antragsformular	Formular 1 Blatt 1 - 4
3	**Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb**	insgesamt 118 Seiten
3.1	Allgemeines	
3.2	Beschreibung der geplanten Anlage	
	Übersicht Betriebseinheiten und Fließbildübersicht	
	Anlagenlageplan	
3.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
3.4	Einbindung der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in die bestehende Standort-Infrastruktur	
3.5	Apparateliste	
3.6	Verfahrensfließbilder	
3.7	Maschinenaufstellungspläne	
3.8	Beschreibung der Einsatzstoffe und Betriebsmittel	
3.9	Angaben zum Verkehr	

3.10	Angaben zum Energieeinsatz und zur Energieeffizienz	
3.11	Stellungnahme zur Anwendung der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)	
3.12	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
4	**Formulare**	
	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	Formular 2
	Technische Daten, je BE	Formular 3 Blatt 1-2
	Betriebsablauf und Emissionen (Luft), je BE	Formular 4 Blatt 1
	Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser), je BE	Formular 4 Blatt 2
	Verwertung/Beseitigung von Abfällen	Formular 4 Blatt 3 inkl. Anhang
	Quellenverzeichnis Luft	Formular 5
	Abgasreinigung	Formular 6 Blatt 1
	Abwasserreinigung/-behandlung	Formular 6 Blatt 2
	Niederschlagsentwässerung	Formular 7
	Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	Formular 8.1 Blatt 1-5
	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	Formular 8.2
	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	Formular 8.3 Blatt 1-3
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	Formular 8.4 Blatt 1-2
	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe	Formular 8.5 Blatt 1-3
5	**Emissionen**	insgesamt 14 Seiten
5.1	Luftschadstoffe	
	Emissionsquellenplan	
5.2	Geruch	
5.3	Schall	
5.4	Sonstige Emissionen	
5.5	Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen	
5.6	Messung und Überwachung der Emissionen	
5.7	Überwachungskonzept der Anlage	
5.8	Angaben zur Emissionshandelspflicht nach TEHG	

6	**Abfall und Abwasser**	insgesamt 5 Seiten
6.1	Plan zur Behandlung der Abfälle	
6.2	Angaben zum Abwasser und Maßnahmen zum sparsamen Umgang	
7	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	insgesamt 30 Seiten
7.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe	
7.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
7.3	Systeme zur Leckage- und Löschwasserrückhaltung	
8	**Anlagensicherheit / Arbeitsschutz**	insgesamt 9 Seiten
8.1	Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV	
8.2	Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Auswirkungen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	
8.3	Brandschutz / Explosionsschutz	
8.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	
9	**Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur FFH-Verträglichkeit und zum Artenschutz**	insgesamt 2 Seiten
9.1	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Bericht	
9.2	Prüfung der Betroffenheit von FFH-Gebieten / FFH-Vorprüfung / FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	
9.3	Angaben zum Artenschutz / Artenschutzrechtliche Prüfung	

C Antrag auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV

10.1	**Erlaubnisantrag nach § 18 Abs. 1 BetrSichV** für die Errichtung und den Betrieb zweier Dampfkesselanlagen zur Nutzung der bei der Klärschlammverbrennung entstehenden Wärme und Abgabe des dabei entstehenden Dampfes an die am Standort vorhandene Dampfsammelschiene, RWE Power AG, 02. Juli 2021, inkl. Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle zum o.g. Erlaubnisantrag, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, 30.06.2021	insgesamt 59 Seiten

D Wasserrechtliche Anträge

11.1	Antrag auf Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Brüdenkondensataufbereitungsanlage), RWE Power AG, 05.08.2021, 3 Seiten sowie 15 Anlagen	insgesamt 18 Seiten
11.2	Antrag nach § 59 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG auf Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen, RWE Power AG , 05.08.2021, 3 Seiten sowie 4 Anlagen	insgesamt 7 Seiten
11.3	Antrag auf Befreiung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 6 und § 50 LWG, RWE Power AG , 20.07.2021, 2 Seiten	insgesamt 2 Seiten
11.4	Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 42 AwSV, RWE Power AG, 05.08.2021, 5 Seiten sowie 4 Anlagen	insgesamt 9 Seiten

E Bauantragsunterlagen

12	**Bauvorlagen**	insgesamt 160 Seiten
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	
0	Bauantragsformular	
1	Amtlicher Lageplan mit Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
2	Bauzeichnungen	
2.1	- Übersichtsplan und Lageplan mit Entwässerung	
2.2	- Grundrisse der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage	
2.3	- Schnitte der der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage	
2.4	- Zeichnungen Brüdenkondensataufbereitungsanlage	
2.5	- Zeichnungen Siloanlagen	
2.6	- Ansichten der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage	
3	Baubeschreibung mit textlicher Erläuterung	
4	Betriebsbeschreibung	
5	Berechnung umbauter Raum und Kostenberechnung	
6	Statistischer Erhebungsbogen	
7	Brandschutzkonzept, RSP GmbH, 02.08.2021, 61 Seiten sowie 16 Pläne	
8	Gutachterliche Brandschutztechnische Stellungnahme, DMT, 03.08.2021, 13 Seiten	
A1	Begründung zum Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 BauGB	

F Gutachten und weitere Unterlagen

13.1	**UVP-Bericht** - Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH; Mit Änderungen zur ergänzenden Vorlage der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (in blauer Schrift hinterlegt), Müller-BBM GmbH; 26.07.2021 / 05.04.2022	insgesamt 289 Seiten
13.2	**Immissionsprognose Luftschadstoffe und Gerüche**, Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH; 08.07.2021	insgesamt 130 Seiten
13.3	**Schallprognose** für den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am RWE Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Müller-BBM GmbH, 27.07.2021	insgesamt 40 Seiten
13.4	**Baulärmprognose** für die neue geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am RWE Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Müller-BBM GmbH, 27.07.2021	insgesamt 29 Seiten
13.5	**Ermittlung der vorhabenbedingten Einträge von Luftschadstoffen** in Natura 2000-Gebiete, Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH; 08.07.2021	insgesamt 16 Seiten
13.6	**FFH-Vorprüfung** - Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH; 19.07.2021, inkl. als Anhang **Fachliche Stellungnahme zur Empfindlichkeit des Theresia-sees** gegen versauernd wirkende Einträge, Kieler Institut für Landschaftsökologie, 28.07.2020	insgesamt 59 Seiten
	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung; FFH-Gebiet DE 5107-302 „Waldseenbereich Theresia“, Errichtung und Betrieb einer Klär-schlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH unter Mitarbeit vom Kieler Institut für Landschaftsökologie; 21.03.2022, inkl. als Anhang	insgesamt 63 Seiten
	Fachliche Stellungnahme zur Empfindlichkeit des Theresiasees gegen versauernd wirkende Einträge, Kieler Institut für Landschaftsökologie, 28.07.2020	

13.7	**Artenschutzrechtliche Prüfung**; Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm- Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Kölner Büro für Faunistik, August 2021	insgesamt 41 Seiten
13.8	Klärschlamm- Monoverbrennungsanlage - **Baugrundtechnische Untersuchungen und Gründungsempfehlungen**, Dr. Tillmanns & Partner GmbH, 23.09.2020	insgesamt 79 Seiten
13.9	**Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV am Standort Knapsacker Hügel**, Müller-BBM GmbH; Datum 16.08.2021	insgesamt 29 Seiten
13.10	**Explosionsschutzkonzept** für die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Knapsacker Hügel der RWE Power AG, Köln, INBUREX Consulting GmbH, 01.07.2021	insgesamt 87 Seiten
13.11	**Sicherheitsdatenblätter**	
	Sicherheitsdatenblatt Kalkhydrat	
	Sicherheitsdatenblatt Harnstoff	
	Sicherheitsdatenblatt Salmiakgeist/Ammoniakwasser 24,9%	
	Sicherheitsdatenblatt Ad Blue	
	Sicherheitsdatenblatt Aktivkohle (für Festbettadsorber/ Container zur Abluft-Reinigung bei Anlagenstillstand)	
	Sicherheitsdatenblatt Aktivkohle	
	Sicherheitsdatenblatt HOK/Aktivkoks	
	Sicherheitsdatenblatt Heizöl	
	Sicherheitsdatenblatt Quarzsand	
	Sicherheitsdatenblatt Stickstoff	
	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge	
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure	
	Sicherheitsdatenblatt Koagulationsmittel	
	Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid	
	Sicherheitsdatenblatt Natriumhypochlorit	
	Sicherheitsdatenblatt Natriumhydrogensulfit	
	Sicherheitsdatenblatt Membranreiniger 75	
	Sicherheitsdatenblatt Membranreiniger 112	

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Die Anlage muss nach den geprüften und mit diesem Bescheid genehmigten, mit Anlagenstempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie (auch elektronische Form) einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit zur Einsichtnahme für die zuständige Behörde, hier Bezirksregierung Arnsberg bereitzuhalten.

1.3 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neu errichteten Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage per E-Mail anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird (§ 75 Abs. 4 VwVfG NRW; ausreichend ist der Baubeginn einer der beiden beantragten Linien).

1.5 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, unverzüglich unter der Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen. (Name und Anschrift des neuen Betreibers)

1.6 Der Bescheid hebt keine bestehenden Genehmigungen oder etwaige nach anderen Rechtsvorschriften erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse Bewilligungen o.ä. auf.

1.7 Durch die geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage werden die bereits genehmigten Klärschlamm-Mengen des Veredlungsstandortes Knapsacker Hügel nicht erhöht. Die jährlichen Meldungen der Klärschlamm-Mengen an die Bezirksregierung Arnsberg (siehe NB 7.8) werden der Stadt Hürth ebenfalls zur Kenntnis vorgelegt.

2. Bauphase

2.1 Die Anlage hat in allen Teilen den zum Genehmigungsantrag vom 16.08.2021 gehörigen Unterlagen, den einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften sowie dem Stand der Technik gemäß § 3 BImSchG zu entsprechen und ist nach diesen Vorschriften zu errichten.
Der bauliche Teil der Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.

2.2 Die Bau- und Montagearbeiten haben unter der verantwortlichen Gesamtaufsicht einer nach §§ 58 ff. BBergG bestellten Person zu erfolgen, die insbesondere für die geordnete Zusammenarbeit der beteiligten Firmen untereinander und mit dem laufenden Betrieb zu sorgen hat; erforderlichenfalls sind Arbeitsablauf- und Montagepläne zu erstellen. Mitarbeiter von Partnerfirmen sind in arbeits- und sicherheitstechnischen Belangen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Abstimmungsmaßnahmen mit den jeweiligen Verantwortungsbereichen sind schriftlich zu dokumentieren.

2.3 Zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung der Bauarbeiten ist von der Antragstellerin ein Bauleiter zu bestellen.

Der Baustellenbetrieb ist durch die Bauleitung auch auf die Einhaltung der Immissionsschutzbelange regelmäßig zu überwachen. Für die Bauphase sind zur Vermeidung diffuser Staubemissionen in erforderlichem Umfang Befeuchtungseinrichtungen vorzuhalten. Auf besondere Witterungslagen mit z.B. hohen Windgeschwindigkeiten und Trockenheit ist im Hinblick auf die damit möglichen Staubimmissionen Rücksicht zu nehmen. Soweit möglich sind die Fahrstraßen zu befestigen; soweit notwendig sind Reifenwaschanlagen mit wirkungsvollen Abrollstrecken vorzusehen. Eine wirkungsvolle Reinigung der Zufahrten zum Betriebsgelände ist durch ausreichenden Einsatz von Reinigungstechnik wie Kehrmaschinen sicherzustellen.

2.4 Die Bauarbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die fachlich und personell in der Lage sind, die Auflagen dieser Planfeststellung in vollem Umfang zu erfüllen. Die Vorhabenträgerin hat die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal zu gewährleisten.

2.5 Die Empfehlungen der baugrundtechnischen Untersuchung und die Gründungsempfehlungen für die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage (Dr. Tillmanns & Partner GmbH, 23.09.2020) sind umzusetzen.

2.6 Nach Fertigstellung der baulichen Anlagen sind die Abnahmeprotokolle bzw. Bescheinigungen der Fachfirmen (Bauabnahme, Elektrofachfirma, Fachfirma für den baulichen Brandschutz, Abnahme der Krananlage, etc.) zur Einsichtnahme vorzuhalten.

2.7 Für das Vorhaben sind die nachstehend aufgeführten Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

- Nachweis über die Standsicherheit (Prüfberichte), von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW.

- Das Brandschutzkonzept vom 02.08.2021 von Gerhard Rojek, RSP GmbH, Südstraße 41 in 44625 Herne sowie das Gutachten zum „Brandschutzkonzept für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel“ vom 03.08.2021 des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz Herrn Krümpelmann, DMT GmbH & Co. KG, Tremoniastraße 13 in 44137 Dortmund, sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die Nachweise und Bescheinigungen der Sachverständigen einzureichen, aus denen sich ergibt, dass sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass das Vorhaben entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde.

Hinweise von der Bauaufsichtsbehörde

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die einzelnen Beginn- und Fertigstellungsanzeigen sind rechtzeitig der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Stadt Hürth – Amt 63) vorzulegen.

Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

Baubeginn

2.8 Der Brandschutz darf während der Bauphase durch die ausgeführten Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Sollten bestehende Flucht- und Rettungswege während der Bauphase gesperrt sein, sind für diese Zeit in Abstimmung mit einem Brandschutzsachverständigen Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzflucht- und Rettungswege einzurichten.

2.9 Die Bewehrungsabnahme für Stahlbetonbauteile ist mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Beginn der Betonierungsarbeiten bei dem beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik zu beantragen. Mit den Betonierungsarbeiten darf jeweils erst nach erfolgter Abnahme durch einen Prüfsachverständigen begonnen werden.

2.10 Die Baustelle ist so abzusichern, dass auch Unbeteiligte nicht gefährdet werden und eine Gefährdung der Bauarbeiten und dem übrigen Betriebsablauf ausgeschlossen ist.

2.11 Bei LKW-Transporten von Bodenmaterial über öffentliche Straßen ist sicherzustellen, dass

- der Laderaum der Fahrzeuge für den Bodentransport geeignet und dicht ist und daher ein Verlust von Bodenmaterial auf den Fahrwegen möglichst ausgeschlossen werden kann,
- die Beladung der Fahrzeuge ordnungsgemäß erfolgt, damit ein Herunterfallen von Boden möglichst vermieden wird und
- durch geeignete Maßnahmen eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege durch die Fahrzeuge möglichst vermieden wird. Können Verschmutzungen nicht vermieden werden, sind sie umgehend zu beseitigen.

Hinweise zur Bauphase

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Einhaltung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufmerksam zu machen.

Soweit im Rahmen der Bautätigkeit auch lärmintensive Tätigkeiten zur Nachtzeit (22 Uhr - 6 Uhr) erfolgen sollen, sind bei der zuständigen Behörde Ausnahmeanträge gem. § 9 Abs. 2 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW zu stellen.

Vor Durchführung der Bauarbeiten sind die beauftragten Unternehmen auf die Immissionsschutzanforderungen hinzuweisen. Es sind geräusch- und erschütterungsarme Verfahren einzusetzen. Insbesondere sind die

Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes – Geräte- und Maschinen-lärmschutzverordnung – 32. BImSchV zu berücksichtigen und einzuhalten (Gutachten Müller BBM, Baulärmprognose für die neu geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Bericht Nr. M154690/05; Anlage 13.4 des Antrages).

3. Immissionsschutzrecht

3.1 Die Durchsatzmenge von 23 t/h Klärschlamm je Linie darf nicht überschritten werden.

3.2 Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 3 der 17. BImSchV mit einem Bunker auszurüsten, der mit einer Absaugung zu versehen ist. Die abgesaugte Luft ist der Feuerung zuzuführen. Für den Fall, dass die Feuerung nicht in Betrieb ist, ist die abgesaugte Luft einer Reinigung, z.B. Aktivkohlefilter, zuzuführen.

3.3 Die Anlage ist nach den Verbrennungsbedingungen gemäß § 6 der 17. BImSchV zu betreiben.
Es ist eine Verweilzeit der Verbrennungsgase von mindestens 2 Sekunden bei 850 °C im Feuerungsraum einzuhalten. Die Einhaltung der Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit muss gemäß § 6 Abs. 5 der 17 BImSchV bei Inbetriebnahme der Anlage durch eine Messung nachgewiesen werden. Das Ergebnis der Messung ist der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

3.4 Die Anlage ist gemäß § 4 und 6 der 17. BImSchV mit Brennern zum Anfahren/ Abfahren und zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen auszurüsten. Jeder Brenner ist mit einem Flammenwächter auszustatten, um eventuell die Heizöl-EL-Zufuhr durch zwei Schnellschlussventile schließen zu können.

3.5 Abgase sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und der Abgas-reinigungseinrichtung zuzuführen.

3.6 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine der in der 17. BImSchV festgelegten Emissionsgrenzwerte überschritten werden und diese den Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen zu den bestverfügbaren Techniken entspricht. Im Abgas der geplanten Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Schadstoff/Schadstoffgruppe	Emissionsgrenzwert (a) (Tagesmittelwert) mg/m³
Gesamtstaub	5
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt)	10
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	6
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	1
Schwefeldioxide und Schwefeltrioxid, angegeben als SO2	30
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO2	120 100 (Jahresmittel)
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,02 0,01 (Jahresmittel)
Kohlenmonoxid, CO	50
Ammoniak, NH3	4

(a) im Normzustand (273,15 K, 1.013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf im Abgas und bei einem Bezugs-O_2-Gehalt von 11 Vol.-%

Schadstoff/Schadstoffgruppe	**Emissionsgrenzwert** (b) (Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit)
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	In Summe 0,02 mg/m³
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	in Summe 0,3 mg/m³
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Benzo(a)pyren, B(a)P Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	in Summe 0,05 mg/m³
Dioxine und Furane (inkl. coplanare PCB), PCDD/F, angeben als TE	in Summe 0,06 ng/m³

(b) bei 11 Vol.-% Bezugs-O_2, Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit

Messung und Überwachung

3.7 Gemäß § 16 der 17. BImSchV sind folgende Parameter kontinuierlich zu erfassen:

- Temperatur
- Druck
- Volumenstrom
- Feuchtegehalt
- Sauerstoffgehalt (Vol.-% trocken)

Konzentration (mg/Nm³ trocken) von
- Staub, gesamt
- Gesamtkohlenstoff
- Chlorwasserstoff
- Schwefeldioxid
- Stickstoffdioxid
- Quecksilber
- Kohlenmonoxid
- Ammoniak

Gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV kann die kontinuierliche Messung von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als HF, entfallen.

3.8 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

3.9 Der ordnungsgemäße Einbau der vorgenannten Messeinrichtungen ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens mit dem Bericht über die Durchführung der Erstmessung nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

3.10 Die Aufzeichnungen der Ergebnisse der Messungen sind, ausgehend von der letzten Eintragung, von der Betreiberin mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte gem. § 17 der 17. BImSchV zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
Die ordnungsgemäße Funktion der Absaug- und Abgasreinigungseinrichtungen ist regelmäßig zu kontrollieren und zu warten. Die Ergebnisse

der Kontrollen, der durchgeführten Wartungsarbeiten, der ggf. Filterwechsel sowie der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Zeitpunkt, Dauer und Ursache von Störungen) der jeweiligen Einrichtung zur Emissionsminderung sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind, ausgehend von der letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
Soweit die Messergebnisse der Behörde durch geeignete telemetrische Übermittlung (z.B. Emissionsfernüberwachung) vorgelegt werden, entfällt gemäß § 17 Abs. 2 der 17. BImSchV die Pflicht zur Vorlage eines Berichtes.

3.11 Gemäß § 8 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Anlage 1 der 17. BImSchV sind die Konzentrationen nachfolgender Parameter diskontinuierlich zu erfassen:

- Cd, Tl sowie deren Verbindungen, angegeben als Summe von Cd und Tl,
- Summe von Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn und deren Verbindungen,
- Summe von As, Cd, Co, Cr, Cu und deren Verbindungen
- sowie Benzo(a)pyren und Dioxine und Furane.

3.12 Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 3.6 (mit Ausnahme der kontinuierlich überwachten Stoffe) ist im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme alle 2 Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend gemäß §18 Abs. 3 der 17. BImSchV durch eine nach § 29b Abs. 2 i.V.m. § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle feststellen zu lassen.
Für die Durchführung, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die 17. BImSchV maßgebend.
Die Messberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vorzulegen.

<u>Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz</u>

3.13 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungs-gemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die Bereitschaftszentrale der Bezirksregierung Arnsberg +49172 5205686 gewährleistet.

3.14 Von der Anlage dürfen keine relevanten Geruchsemissionen im Sinne der TA Luft 2021 ausgehen. Die Einhaltung der Nebenbestimmung (einschließlich evtl. Wiederholungsmessungen) ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW –an der Emissionsquelle

feststellen zu lassen. Für die Durchführung der Messung, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die TA Luft 2021 in der zum Zeitpunkt der Messung gültigen Fassung maßgebend.

3.15 Die Anlieferungen und die Abtransporte sind in geschlossenen LKW‘s (mindestens mit dichter Abdeckplane) durchzuführen. Die Abdichtung hat zu gewährleisten, dass Geruchsimmissionen weitestgehend verhindert werden.

3.16 Die Türen und Tore der Anlieferungshalle der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb geschlossen zu halten. Nur zur Annahme von Klärschlamm sowie in begründeten Ausnahmefällen dürfen diese geöffnet werden.

3.17 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches möglichst vermieden und ggf. beseitigt werden.

3.18 Die Anlage ist dem Stand der Schallminderungstechnik entsprechend zu errichten und so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen nach Nr. 7.3 und A 1.5 Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermieden werden.

3.19 Die geräuscherzeugenden Anlagenteile, einschließlich der zugehörigen Baulichkeiten sind nach dem Stand der Lärmminderungstechnik auszuführen.

3.20 Die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen dürfen an dem nächst benachbarten Wohnhaus „Erftstraße 1, Ortslage Alt-Berrenrath (IO 7)“ und dem Wohnhaus „Fuchskaulenstraße 13, Ortslage Alt-Hürth (IO 3)“ nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm von

tagsüber 60 dB (A) und
nachts 45 dB (A)

sowie an den nächst benachbarten Wohnhäusern an den Standorten „Von-Greyr-Ring 121, Ortslage Alt-Burbach“ (IO 4)“ und „An Maria Bronn 34, Ortslage Alt-Berrenrath (IO 5)“ nicht zu einer Überschreitung der genehmigten Immissionsrichtwerte von

tagsüber 57 dB (A) und
nachts 42 dB (A)

beitragen.

3.21 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.20 ist durch Ermittlung der der Berechnung der Schallimmissionen der Müller-BBM GmbH vom 27.07.2021/SR –Bericht-Nr.: M154690/04- zugrunde gelegten Schallleistungspegel frühestmöglich nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage durch eine der im gemeinsamen Runderlass vom 20.05.2003 (MBI.NRW. S. 924) bestimmten Stellen feststellen zu lassen.

3.22 Die Messergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – vorzulegen. Für die Durchführung der Messung, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die TA Lärm maßgebend. Eventuelle Wiederholungsmessungen sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde durchführen zu lassen.

3.23 Gemäß § 7 der 9. BImSchV ist ein entsprechender Bericht zum Ausgangszustand für die Errichtung und den Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage nach § 10 Abs. 1a BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

4.1 Die Arbeitsbereiche müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und sind mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben. Die Beleuchtungsanlagen sind so zu installieren, dass in den einzelnen Bereichen mindestens die Beleuchtungsstärken nach ASR A3.4 erreicht werden.

4.2 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut sichtbar sein. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in der Arbeitsstätte befinden. Des Weiteren sind die Rettungswege in ihrer vollen Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Einbauten und / oder Ausrüstungen eingeengt werden.

4.3 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/oder Stolpergefahr besteht. Die Fußböden in der Arbeitsstätte müssen den geltenden Rutschbewertungsklassen entsprechen.

4.4 In allen Arbeitsbereichen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der

sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Es ist eine ausreichende Lüftung (Be- und Entlüftung) zur Erneuerung der Raumluft sicherzustellen.

4.5 Das für den Betrieb der Anlage vorgesehene Aufsichts- und Bedienungspersonal ist vor Inbetriebnahme der Anlage mit dem Aufbau sowie den Bedienungs-, Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen vertraut zu machen und einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

4.6 Auf Basis der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen zur Überwachung, Instandhaltung und Wartung der Anlage ist zu prüfen, ob Einzelarbeitsplätze entstehen und zur Abwehr von Gefahren für den Beschäftigten spezielle betriebliche Festlegungen zu treffen sind. Dabei ist sicherzustellen, dass Unfälle und Notfälle in der Anlage, insbesondere für Einzelarbeitsplätze, rechtzeitig gemeldet und in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden; auf die DGUV Regeln 112-139 und die dort definierten, maximalen Zeiten bis zur Erstversorgung wird ausdrücklich hingewiesen.

4.7 Für den sicheren Betrieb der Anlage sind Betriebs- und Arbeitsanweisungen in geeigneter Form zu erstellen, die mindestens die In- und Außerbetriebnahme, die Maßnahmen und Verhaltensweisen bei Betriebsstörungen, Feuer oder sonstigen Gefahren und den Einsatz und Betrieb der Umweltschutzeinrichtungen berücksichtigen müssen. Über die auftretenden Gefahren sowie über die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten nachweislich zu unterweisen. Die Betriebsanweisungen müssen dem Aufsichts- und Bedienungspersonal jeder Zeit zugänglich sein.

4.8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen gem. ASR A 1.3 / ISO 7010 / DIN 4844-2 sind an entsprechenden (Gefahren-) Stellen anzubringen.

4.9 Vorkommnisse wie sicherheitsrelevante Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten und Inspektionen einschließlich der ergriffenen Maßnahmen sind in einer geeigneten Form zu dokumentieren. Diese Dokumentationen müssen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 auf Verlangen vorgelegt werden können.

4.10 Heiße und gefährliche Oberflächen (z.B. Stoß, Stolper- oder Schnittkanten) im Arbeits- und Verkehrsbereich der Anlage sind zu kennzeichnen und müssen gegen zufälliges Berühren so gesichert sein, dass Verletzungen durch Verbrennungen ausgeschlossen sind. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Verkehrsbereiche gekennzeichnet und stets freigehalten werden.

4.11 Laufende Fördereinrichtungen und rotierende Maschinenteile müssen mit Abdeckungen oder geeigneten Sicherheitsschaltern versehen werden, um ein ungewolltes Hineingreifen bzw. Hineinziehen zu verhindern.

4.12 Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Hautschutz, Handschutz, Augenschutz, Gesichtsschutz, Partikelfilter, Spritzwasserschutz) bei Arbeiten im Annahmebereich und bei sonstigen Wartungsarbeiten sowie die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen müssen gewährleistet sein.

4.13 Auf Basis der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung müssen die entsprechenden Impfungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge vom Betreiber angeboten werden.

4.14 Vor Inbetriebnahme der Anlage müssen die aktualisierten Sicherheitsdatenblätter im Betrieb vorliegen.

5. Wasser- und Bodenschutzrecht

5.1 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) Verunreinigungen von Gewässern zu vermeiden sowie die Vorschriften des WHG, des LWG NRW und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

5.2 Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind gegen die gehandhabten Stoffe ausreichend dicht und beständig auszuführen. Auf die Anforderungen der einschlägigen Regelwerke (z.B. TRwS 779, TRwS 786, o.ä.) wird hingewiesen.

5.3 Für den Betrieb ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV festzulegen. Diese sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

5.4 Flüssigkeitsgefüllte Anlagenteile (insbesondere Behälter und Rohrleitungen) im Bereich von Fahrwegen sind durch einen Anfahrschutz gegen mechanische Beschädigungen zu schützen.

5.5 Stoffe, die beim Austreten miteinander reagieren können, sodass die Funktion

der Rückhaltung beeinträchtigt wird, müssen getrennt voneinander aufgefangen werden.

5.6 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile sind so auszuführen, dass sie einen ausreichenden Abstand von Wänden und Böden haben, sodass Leckagen jederzeit erkannt werden und eine visuelle Zustandskontrolle jederzeit möglich ist.

5.7 Die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ist in das vorhandene zentrale Löschwasserrückhaltesystem des Standortes einzubinden (gemäß Brandschutzkonzept, Entwurfsverfasser; Gerhard Rojek, RSP GmbH, Südstraße 41, 44625 Herne vom 02.08.2021).

5.8 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein könnten, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermindern und zu vermeiden. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 unverzüglich mitzuteilen.

5.9 Der Einbau der korrekten Betonklassifikation im Mischbunker mit den entsprechenden Expositionsklassen, ist von einer externen Prüfstelle zu überwachen und zu dokumentieren. Der Nachweis ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 vor Betriebsaufnahme vorzulegen.

5.10 Der Einbau der Bewehrung nach Bewehrungsplan, die Fertigung der Betonplattendicke und die Herstellung der Schein- und Raumfugen im Mischbunker sind durch die örtliche Bauleitung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 vor Betriebsaufnahme vorzulegen.

5.11 An den Klärschlammlagerflächen sind regelmäßig Sichtkontrollen durchzuführen. Spätestens alle 5 Jahre sind die Betonflächen des Mischbunkers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zur Einsichtnahme vorzuhalten.

5.12 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblicher Menge ausgetreten sind oder der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 zu melden. Dabei

sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

5.13 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem das Schutzgut Boden betroffen sein kann, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61 – Bodenschutz sowie die untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu informieren.

5.14 Anfallendes Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden schonend auszubauen, ordnungsgemäß zwischenzulagern und falls möglich im Rahmen der Baumaßnahme wieder einzubauen. Die Hinweise der baugrundtechnischen Untersuchung der Dr. Tillmanns und Partner GmbH vom 23.09.2020 (Anlage 13.8 des Antrags) sind zu beachten.

Hinweise zum Wasser- und Bodenschutzrecht

Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere § 12 BBodSchV.

Bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die eingeführten einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke zu beachten. Maßgebend ist insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Eignungsfeststellung bezieht sich nur auf die Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Annahmebereich ist von dieser Eignungsfeststellung nicht erfasst.

Bei Änderungen der Anlagen ist zu prüfen, ob diese Änderung unter Berücksichtigung von § 41 AwSV der Eignungsfeststellungspflicht unterliegt.

An die von diesem Bescheid erfassten Anlagen können weitere Anforderungen gestellt werden, falls es für das Wohl der Allgemeinheit, aus Gründen des Gewässerschutzes oder aufgrund von neuen Gesetzen oder Verordnungen erforderlich ist.

Wer eine Anlage betreibt, hat diese Anlage bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefahrdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren (§ 24 AwSV).

Die Eignungsfeststellung befreit nicht von der Haftung für eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers (§ 22 WHG).

Auf die Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach Anlage 5 AwSV wird hingewiesen.

6. Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (Brüdenkondensataufbereitungsanlage)

6.1 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend den Genehmigungsunterlagen unter Beachtung der DIN-Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

6.2 Es ist eine amtliche Probenahmestelle vor Vermischung der Teilströme aus der Brüdenkondensataufbereitungsanlage und der Kesselabschlämmwässer einzurichten.

6.3 Durch regelmäßige Kontrolle und Wartung der Anlage ist sicherzustellen, dass ihre Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist und kein unbehandeltes oder unzureichendes gereinigtes Abwasser abgeleitet wird. Dieses gilt auch für den Anlagenstillstand aufgrund von Wartungs- und Reinigungsarbeiten. Eventuell auftretende bauliche Mängel sind durch regelmäßige Begehungen rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Anfallende Verunreinigungen sind regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.4 Es ist ein Betriebsbuch zu führen, das während der Betriebszeiten für die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 und die zuständige Untere Wasserbehörde bereitzuhalten und bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einstellung des Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren ist.
Es sind mindestens folgende Angaben darin zu vermerken:

- Besondere Vorkommnisse wie z.B. Störungen, Reinigungs- und Wartungsarbeiten,
- Angabe der tatsächlich angefallenen und der abgeleiteten Wassermengen (der Nachweis kann auch rechnerisch ermittelt werden),
- Angaben zu relevanten Betriebsvorgängen, insbesondere zu In- und Außerbetriebnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen.

6.5 Änderungen in der Betriebsweise, Betriebsstörungen und Reparaturarbeiten, die zu einer Funktionsminderung oder zum Funktionsausfall der Abwasserbehandlungsanlage führen können, sind der zuständigen

Aufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde dem Rhein – Erft - Kreis und der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH unverzüglich schriftlich und notfalls fernmündlich vorab anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadenereignisses möglichst genau anzugeben.

6.6 Über jeden Wechsel des Genehmigungsinhabers ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Das gleiche gilt, wenn sich die Vertragspartner zur Übernahme des Abwassers aus der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage zur ZABA Knapsack ändern.

6.7 Der Genehmigungsinhaber hat alle durch Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage entstehenden Schäden oder unzumutbaren Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen bzw. auszugleichen.

6.8 Innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dieses Genehmigungsbescheides ist ein Betriebsbeauftragter für die Abwasserbehandlungsanlage zu benennen. Der Beauftragte ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 unter Angabe seiner Stellung im Betrieb namhaft zu machen. Ein Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

6.9 In der Abwasserbehandlung dürfen nur folgende Chemikalien zum Einsatz kommen:

- Natronlauge
- Schwefelsäure
- Koagulationsmittel
- Wasserstoffperoxid
- Natriumhypochlorit
- Natriumhydrogensulfit
- Membranreiniger sauer
- Membranreiniger alkalisch

6.10 Der Einsatz weiterer Chemikalien bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6.

6.11 Die mit dem Umgang der Chemikalien beauftragten Personen sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und den entsprechenden Angaben der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter zum Arbeitsschutz als auch zum Umweltschutz zu unterweisen.

6.12 Die für den Umgang mit den Chemikalien notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen sind am Ort des Umgangs bzw. der Lagerung bereitzuhalten. Besondere Vorkommnisse beim Umgang bzw. Einsatz der Mittel sind unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Behördliche Überwachung

6.13 Den Bediensteten der zuständigen Aufsichtsbehörde ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und die Durchführung von Wasseruntersuchungen zu ermöglichen.

Selbstüberwachung

6.14 Im Rahmen der Selbstüberwachung gem. § 61 WHG i.V.m. § 59 Abs. 1 LWG NRW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die Abwasserbehandlungsanlage ist regelmäßig, mindestens einmal monatlich zu kontrollieren.
- Die anfallenden Schlämme und Reststoffe sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- Die Funktionsfähigkeit von Drosseleinrichtungen, beweglichen Wehren, Hebern, Schiebern und elektronischen Steuerelementen sind regelmäßig, mindestens einmal monatlich, zu kontrollieren.
- Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind zu dokumentieren und in das Betriebstagebuch einzutragen.
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

6.15 Vor Beginn der Einleitung der Abwässer in die ZABA Knapsack ist der verbindlich geschlossene Vertrag mit Abwasser Gesellschaft Knapsack der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 vorzulegen.

Hinweise zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Die Genehmigung steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt des § 60 Abs. 3 Satz 3, § 57 Abs. 3 Satz 2 LWG NRW i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG.

Die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden, weise ich hin (§ 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWG NRW).

Es gelten die Vorschriften zur Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen und damit einhergehende Genehmigungs- oder Anzeigenerfordernisse gemäß § 60 Abs. 3, 4 WHG.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nach § 116 LWG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6.

7. Abfallrecht

7.1 In der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage dürfen ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Klär- und Gärschlämme mit den entsprechenden AVV Nummern (Hu ca. 1,7 – 10,9 MJ/kg) verwendet werden:

Abfall-schlüssel AVV	Abfall-Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gefährlicher Abfall
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränke	Nein
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	Nein
04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	Nein
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie	Nein
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	Abfälle aus der Erdölraffination	Nein
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme	Schlämme aus der betriebsei-genen Abwasserbehandlung	Nein

	derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (Außer 03 02) und andren Bioziden	Nein
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmittel, Desinfektions-mittel und Körperpflegemitteln	Nein
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien a.n.g.	Nein
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen	Nein
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen u. keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	Nein
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfälle	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	Nein
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	Nein
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	Nein
19 08 12	Schlämme aus der biol. Behandlung von industr. Abwasser, mit	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	Nein

	Ausnahme die unter 19 08 11 fallen		
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industr. Abwasser, mit Ausnahme die unter 19 08 13 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	Nein
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	Nein
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	Abfälle aus der Altölaufbereitung	Nein

Die Menge des kommunalen Klärschlamms, AVV 19 08 05, muss jährlich mind. zwei Drittel der Gesamtmenge betragen. Die Antragstellerin hat dies entsprechend zu dokumentieren und gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 auf Verlangen nachzuweisen.

7.2 Vor Erstannahme von Abfällen sind (je nach Abfallschlüssel und Erzeuger) Deklarationsanalysen im unter NB 7.3 genannten Parameterumfang anzufertigen.

7.3 Der maximale Schadstoffgehalt der Schlämme (Input) darf die hier genannten Schadstoffe nicht überschreiten.

S	5	Gew.-% TS
Cl	0,5	Gew.-% TS
Fl	1	Gew.-% TS
PCB	0,002	g/kg TS
PCP	0,1	g/kg TS
Cd, Tl	0,2	g/kg TS
Hg	0,025	g/kg TS
Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	8	g/kg TS

7.4 Von der Flugasche inklusive des Sand/Bettasche-Gemisches sind der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Deklarationsanalysen mit dem Parameterumfang gem. Deponieverordnung (DK II) sowie Schwer- bzw. Halbmetallgehalte zur Einstufung der Abfälle vorzulegen.

Die Analysen sind jährlich, bei signifikanter Änderung der angenommenen Abfälle spätestens nach 3 Monaten nach erstmaliger Annahme, zu wiederholen und im Rahmen der jährlichen Jahresübersicht oder auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 vorzulegen.

7.5 Bei jeder Klärschlammanlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese sollte eine Sichtkontrolle auf mögliche Fremdstoffbestandteile beinhalten. Zurückweisungen sind zu dokumentieren.
Im Rahmen der Annahmekontrolle ist die Einhaltung der Grenzwerte bei Erstanlieferung und danach mindestens jährlich durch Eingangskontrollanalysen zu belegen. Sämtliche Analyseergebnisse sind auf der Anlage vorzuhalten und auf Anforderung der für der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 vorzulegen.

7.6 Aussortierte Stör- bzw. Fremdstoffe und der bei den Arbeiten anfallende Abfall sind ordnungsgemäß zu sortieren, vorzuhalten und zu entsorgen. Es sind entsprechende Nachweise zu führen.

7.7 Es ist ein Register über die Annahme der Klärschlämme in Form einer gesammelten Erfassung von geeigneten Nachweisen (z. B. Liefer- und Wiegescheinen) zu führen.

7.8 Eine jährliche Mengenbilanz (Jahresübersicht) über angenommene Klärschlämme ist jeweils zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert der Bezirksregierung Arnsberg zu übersenden.

<u>Hinweis zum Abfallrecht</u>

Nach den Vorschriften des Abfallrechtes (§ 6 KrWG) stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Auf die Novellierung der Klärschlammverordnung und die hierin geregelte Phosphorrückgewinnungspflicht ab 2029 für Klärschlämme und Klärschlammverbrennungsaschen, die einen Phosphorgehalt von ≥ 20 g/kg (TS) aufweisen, wird hingewiesen.

8. Brand- und Explosionsschutz

8.1 Die Anlage ist so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
Hierbei ist das Brandschutzkonzept (Anlage 12 des Antrags) umzusetzen.

8.2 Der Baubeginn (eine Woche vor Baubeginn) und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn) sind der Werksfeuerwehr des Standortes mitzuteilen.

8.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

8.4 Die im Gutachten zum „Brandschutzkonzept für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel“ der Antragstellerin 8119016751 FS-BS-Krü/Her beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen.

8.5 Der laut Brandschutzplan zum Einsatz kommenden Feuerwehr ist die Möglichkeit einzuräumen, die örtlichen Gegebenheiten durch Begehungen und evtl. Übungen kennenzulernen.

8.6 Es sind ausreichend Flächen für die Feuerwehr vorzusehen, die der Feuerwehr als Aufstell- und Bewegungsflächen dienen.

8.7 Die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb von baulichen Anlagen ist grundsätzlich sicherzustellen. Der Funkverkehr zwischen dem inneren und äußeren Bereich eines Gebäudes muss unterbrechungsfrei abgewickelt werden können. Im Zuge der Baumaßnahme ist daher von der Werksfeuerwehr zu überprüfen, dass die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht durch die bauliche Anlage gestört wird. Sofern erforderlich, sind die Gebäude mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

8.8 Das Explosionsschutzkonzept (Anlage 13.10 des Antrags) für die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Bericht Nr. EX/15104/20 ist zu beachten.

8.9 Vor Inbetriebnahme muss eine vollständige Prüfung entsprechend Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV von einer befähigten Person durchgeführt werden. Die Abnahmebescheinigung ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 einzureichen. Der Explosionsschutzplan ist hinsichtlich des Explosionsschutzkonzeptes der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage zu aktualisieren.

8.12 Der Brand- und Explosionsschutzplan für den Standort Knapsacker Hügel ist um die veränderten baulichen Gegebenheiten anzupassen.

9. Natur- und Artenschutz

9.1 Sollten sich während der Bauphase des Vorhabens Hinweise auf Vorkommen von nach Bundesnaturschutzgesetz geschützten Tierarten auf der Vorhabenfläche ergeben, so ist die weitere Vorgehensweise mit der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln) und Unteren Naturschutzbehörde (Rhein-Erft-Kreis) abzustimmen.

9.2 Ferner sind die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung des Kölner Büros für Faunistik (Juli 2021) genannten und näher beschriebenen bau- und betriebsbezogenen Vermeidungsmaßnahmen V1a, V1b, V2 bis V4 (Anlage 13.7 des Antrags) umzusetzen.
Im Einzelnen:

- Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt): Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen, Stauden und Krautschicht sowie des Oberbodens sollen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind folglich außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.
- Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt): Sollte eine Flächeninanspruchnahme abweichend von V1a auf Gründen des Bauablaufs oder aus sonstigen wichtigen Gründen innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, ist die Bezirksregierung Arnsberg vorab darüber zu informieren. In diesem Fall sind vor Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden.
- Vermeidungsmaßnahme V2 (baubedingt): Um eine Einwanderung von Zauneidechsen aus dem Bereich der Gleisanlagen in die Baustellenbereiche zu verhindern, ist westlich und nördlich des Vorhabengebiets rechtzeitig ein Amphibienschutzzaun einzurichten. Der Zaun ist mit einer Höhe von ca. 50 cm aufzubauen und in den

Boden einzulassen, so dass sowohl ein Überklettern als auch ein Untergraben durch Individuen der Zauneidechse verhindert wird. Die Installation des Amphibienschutzzauns erfolgt nach Anleitung einer fachkundigen Person (Faunist/-in). Das Weiteren ist zu prüfen, ob nach Konkretisierung der Planung erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ein Einwandern der Zauneidechse auf die befestigten Zuwegungen zu unterbinden, damit die Art dort durch den Anlieferverkehr nicht gefährdet wird.

- Verminderungsmaßnahme V3 (baubedingt): Die Flächeninanspruchnahmen sind so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den Vorhabenbereich (Vorhabenfläche plus CC-ready Bereich und angrenzende Teilflächen südwestlich der geplanten Anlage) hinausgeht, möglichst vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen im Vorhabenumfeld sowie die bekannten Lebensräume der Zauneidechse.
- Verminderungsmaßnahme V4 (bau-/betriebsbedingt): Zum Schutz von Fledermausarten und Insekten ist beim Bau wie auch beim späteren Betrieb der Anlage eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung einzusetzen. Auf den Einsatz von diffus abstrahlenden Lampen und Scheinwerfern im Vorhabenbereich ist zu verzichten. Dabei sind ausschließlich Lichtquellen zu verwenden, die gezielt in Richtung der zu beleuchtenden Fläche emittieren und möglichst wenig Licht in umgebende Vegetationsbestände oder in Richtung des Himmels abgeben. Es sollte zudem auf Strahler verzichtet werden, die vom Vorhabenbereich aus in nördliche und westliche Richtung abstrahlen. Zudem sollten bei den Lichtquellen im Vorhabenbereich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED) eingesetzt werden, um zu verhindern, dass Insekten aus dem Umfeld des Vorhabenbereichs angelockt werden und die Eignung als Nahrungsraum abnimmt.

10. Sicherheitsleistung

10.1 Die hinterlegte Sicherheitsleistung für die Sicherstellung der Nachsorgepflicht gemäß § 12 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 3 BImSchG (Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 61.01.22.2-2011-1 vom 12.03.2020) gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, ist bei der Inanspruchnahme dieses Genehmigungsbescheids um die Errichtung der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage zu aktualisieren. Dies wird in einem gesonderten Verfahren überprüft.

11. Betriebseinstellung

11.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

11.2 Die vorhandenen Abfälle sind bis zur endgültigen Betriebseinstellung vollständig, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

12. Allgemeine Hinweise

12.1 Für die Fortführung des Liegenschaftskatasters ergibt sich nach § 16 des Vermessungs- und Katastergesetzes NW (VermKatG NRW) vom 1. März 2005 die Verpflichtung, die neu errichteten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung von einem Vermessungsingenieur oder durch das zuständige Katasteramt einmessen zu lassen.

12.2 Die Hinweise von Straßen NRW zur Werkszufahrt am Bertrams-Jagdweg sind zu berücksichtigen.

D. Begründung

1. Gegenstand des Vorhabens (Kurzbeschreibung)

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage. In der Monoverbrennungsanlage wird Klärschlamm ohne den Einsatz fossiler Brennstoffe energetisch verwertet. Durch die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage und die gesetzlich festgelegte Beendigung der Kohleverstromung findet sukzessive eine Verlagerung der Klärschlammengen weg von der Mitverbrennung in den braunkohlengefeuerten Kesseln hin zur Monoverbrennung statt.

Die beantragte Anlage besteht aus zwei baugleichen, autarken Linien und ist je Linie auf eine Durchsatzmenge von ca. 10 - 23 t/h Klärschlamm ausgelegt. Daraus ergibt sich eine energetische Verwertung von bis zu 180.000 t mechanisch entwässertem Klärschlamm pro Linie und Jahr, die restliche Menge bis zur Feuerungswärmeleistung des Ofens von 16 MW kann nach dem gestellten Antrag durch teilgetrockneten und in geringen Mengen auch vollgetrockneten Klärschlamm ergänzt werden. Durch diese Menge wird sich die insgesamt am Standort eingesetzte Klärschlammmenge gegenüber dem bereits heute genehmigten Rahmen nicht erhöhen.

Die erzeugte Wärme wird als Prozessdampf in das Dampfnetz des Veredlungsstandortes gespeist und versorgt so als dienende Anlage i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG (Bundes-Berggesetz) überwiegend den Veredlungsstandort Ville/Berrenrath. Alternativ dazu können benachbarte Industrieanlagen Dritter und das Fernwärmenetz der Stadt Hürth mit CO_2-armem Prozessdampf versorgt werden.

Gemäß § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist das Vorhaben der Nr. 8.1.1.2 Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Demzufolge war ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 52 Abs. 2a, 57 a BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVPG durchzuführen.

Für die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens einschließlich der darin konzentrierten Genehmigungen (insb. die Erteilung der immissionsschutzrechtliche Genehmigung) ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie (Bergbehörde), gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung

mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts zuständig.
Im Rahmen dieses Planfeststellungsantrages wurden neben dem Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans folgende weitere Anträge gestellt:

- Antrag gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage
- Antrag auf Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Brüdenkondensataufbereitungsanlage)
- Antrag auf Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen
- Antrag auf Befreiung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 6 und § 50 LWG
- Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 42 AwSV
- Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
- Bauantrag gemäß §§ 60, 65 BauO NRW
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplanes der Stadt Hürth
- Antrag auf Feststellung, dass die Anlage der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG unterfällt.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 02.01.2020 hat die Bezirksregierung Arnsberg die Planerische Mitteilung der Antragstellerin (RWE Power AG) vom 18.12.2019 zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage bestätigt, Az. 61.05.2-2019-3-. Die Antragstellerin hat daraufhin am 16.08.2021 und vollständig am 06.10.2021 einen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage“ am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, gemäß §§ 52 Abs. 2a, 57a des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVPG auf dem Grundstück in 50354 Hürth, Goldenbergstraße 2, Gemarkung Hürth, Flur 9, Flurstücke 4407, 4410, 4411,4412 und 4495 zur Zulassung eingereicht. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 15.09.2021 von der Bezirksregierung Arnsberg bestätigt.

2.2 Scoping gemäß UVPG/ Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

In Vorbereitung auf das hier in Rede stehende Planfeststellungsverfahren wurde in dem Scoping-Termin am 02. September 2020 i. S. des § 15 Abs. 3 UVPG das Vorhaben vorgestellt. Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mit den Trägern öffentlicher Belange sowie den Vertretern der anerkannten Umweltvereinigungen besprochen und festgelegt.
Zu dem Scoping-Termin eingeladen und um Stellungnahme gebeten waren die Stadt Hürth, die Stadt Frechen, die Stadt Kerpen, die Stadt Erftstadt, die Stadt Brühl, die Bezirksregierung Köln, der Rhein-Erft-Kreis, der Erftverband, das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Landesbetrieb Straßenbau NRW.
Die Ergebnisse des Scoping-Termins und der hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden im Ergebnisprotokoll vom 02.09.2020 zusammengefasst, das allen Beteiligten übermittelt wurde.
Darüber hinaus hat gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG NRW eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden. Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig an zwei Terminen umfassend über das Vorhaben informiert. So fand am 17.06.2020 im Rahmen eines Online-Termins eine Information der interessierten politischen Vertreter der Region statt. Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung interessierter Bürgerinnen und Bürger und Nachbarn wurde am 23.06.2020 am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel durchgeführt. Hier wurden insbesondere das Vorhaben, seine Auswirkungen und die Inhalte des Genehmigungsverfahrens und der Gutachten sowie der geplante Standort vorgestellt. Der Termin wurde zuvor im Kölner Stadtanzeiger Ausgabe 13./14.06.2020 bekannt gegeben.

2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

In Fortsetzung des mit Antragseinreichung eröffneten Verwaltungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), die Planunterlagen zur Stellungnahme mit Frist bis zum 20.12.2021 zugeleitet.
Folgende Träger öffentlicher Belange sind um Stellungnahme gebeten worden:

- die Bezirksregierung Köln, (Dez. 51, 52, 53, 54)
- die Stadt Hürth,
- die Stadt Frechen,
- die Stadt Kerpen,
- die Stadt Erftstadt,
- die Stadt Brühl,
- den Rhein-Erft-Kreis,
- den Erftverband,
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW,
- den Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- die Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH

2.4 Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Antrag für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage“ am Knapsacker Hügel wurde

- am 30.10.2021 im Amtsblatt Nr. 43 der Bezirksregierung Arnsberg,
- am 02.11.2021 im Amtsblatt Nr. 45 der Stadt Hürth
- am 01.11.2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

öffentlich bekannt gegeben. Er war einschließlich der Antragsunterlagen vom 08.11.2021 bis einschließlich 07.12.2021 unter folgendem Link über die Website der Bezirksregierung Arnsberg abrufbar: „*Rahmenbetriebsplan der RWE Power AG für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth“*.

Zusätzlich standen die Antragunterlagen ab dem 08.11.2021 auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (www.uvp-verbund.de/nw) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wurde, konnte vom 08.11.2021 bis zum 20.01.2022 Einwendung erheben.

Für die Auslegung der Antragsunterlagen fand aufgrund der zum Zeitpunkt der Auslegung bestehenden Situation der COVID-19 Pandemie das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) Anwendung (§ 1 S. 1 Nr. 6 für Verfahren nach dem Bundesberggesetz).

Als zusätzliches Informationsangebot i. S. d. § 3 Abs. 2 PlanSiG konnten die Antragsunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung vom 08.11.2021 bis einschließlich 07.12.2021 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren sowie bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim eingesehen werden.

Die gesetzliche Frist, innerhalb der gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW Einwendungen gegen den Plan erhoben werden konnten, also bis zum 20.01.2022 sowie die Stellen, bei denen die Einwendungen gegen den Plan innerhalb dieser Frist zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren, sind in der Bekanntmachung benannt worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen im Verfahren ausgeschlossen sind.

2.5 Ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Aufgrund der eingereichten Stellungnahme des BUND über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, in welcher dieser die vorgelegte FFH-Vorprüfung in den ausgelegten Antragsunterlagen als unzureichend erachtete, legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 06. April 2022 eine ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vor, welche die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung bestätigt.

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen.

Die Antragunterlagen vom 16.08.2021 enthalten eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Waldseenbereich Theresia“. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Waldseenbereich Theresia“ offensichtlich ausgeschlossen ist.

Dieses Ergebnis wird mit der zusätzlichen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 21. März 2022 bestätigt. Auch die vertiefte Prüfung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Walseenbereich Theresia“ auslöst und damit gemäß § 34 BNatSchG verträglich ist.

Da es sich bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich um eine nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegende Unterlage handelt, war zu prüfen, ob sie erneut öffentlich auszulegen war. Hiervon kann die Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG jedoch absehen, „wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.“ Dies trifft auf die ergänzend eingereichte Unterlage zu. Obwohl weder erstmals noch stärker als bisher die Belange von Behörden, einer Vereinigung oder Dritten durch die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berührt wurden, wurde mit E-Mail vom 14. April 2022 den betroffenen Behörden, der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Erft-Kreis und dem BUND gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG NRW erneut Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen abzugeben. Verfahrensrechtliche Bedenken gegen ein Absehen von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 Abs. 2 UVPG wurden nicht geltend gemacht.
Die Bezirksregierung Köln äußerte mit Schreiben vom 05. Mai 2022 unter Bezugnahme auf die ergänzend zur Verfügung gestellten Unterlagen aus Sicht der zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft keine Bedenken. In der

Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 09.05.2022 wurden zunächst Bedenken geäußert, welche jedoch durch das zuständige Gutachterbüro ausgeräumt werden konnten. In der abschließenden Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 01.06.2022 wurden keine weiteren Einwände geäußert. In der Stellungnahme des BUND wird materiell das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich des Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha·a) kritisiert, welches der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zugrunde liegt. Das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha·a) ist jedoch höchstrichterlich mehrfach durch das BVerwG (zuletzt BVerwG vom 15.05.2019 - 7 C 27.17) anerkannt worden und wird daher auch vorliegend von der Bezirksregierung Arnsberg zu Grunde gelegt.

2.6 Online-Konsultation gemäß PlanSiG

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach § 1 PlanSiG. Ist in Verfahren nach den in § 1 PlanSiG genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Nach § 73 Abs. 6 VwVfG NRW ist die Durchführung eines Erörterungstermins verpflichtend („Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, (…), zu erörtern.“).

Bei der Abwägung zwischen der Durchführung einer Online-Konsultation oder eines Erörterungstermins wurde die regelmäßige Verfahrenspraxis der Bezirksregierung Arnsberg während der Corona- Pandemie mit Stand vom 12.04.2022 zu Grunde gelegt. Wegen der zum Zeitpunkt der Planung des Erörterungstermins weiterhin auf einem sehr hohen Niveau liegenden Infektionszahlen und einer neuen auftretenden Virusvariante wurde von der Durchführung eines in Präsenz stattfindenden Erörterungstermins aus gesundheitlichen Vorsorgegründen abgesehen. Stattdessen wurde eine Online-Konsultation in der Zeit von 13.06. bis 11.07.2022 durchgeführt.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1 Bergrecht

Bei der geplanten Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage handelt es sich i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Bundesberggesetz (BBergG) um eine sog. dienende Anlage. Sie soll den Veredlungsstandort Knapsacker Hügel (Ville/Berrenrath) für die Aufbereitung von Braunkohle mit Prozessdampf versorgen.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeits-prüfung bedürfen, ist gemäß § 52 Abs. 2a BBergG die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplan erforderlich. Für dessen Zulassung ist ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

3.2 Immissionsschutzrecht

Immissionsschutzrechtlich gehört die geplante Klärschlammverbrennungsanlage zu den unter Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde; Kennzeichnung in Spalte c, Verfahrensart: "G"). Ebenso ist der Anlage den Nummern 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs der 4 BImSchV zuzuordnen. Die danach notwendige Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss eingeschlossen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Antragstellerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und sonstige Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen.

3.3 Zuständigkeit

Für Vorhaben nach § 52 Abs. 2 BBergG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 (Bergbehörde) Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

4. Einwendungen und Stellungnahmen

Die Planfeststellungsbehörde hat alle Belange, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam sind, aufgeklärt und bei der Entscheidung berücksichtigt. Nachstehend sind die Themenschwerpunkte mit den diesbezüglichen Einwendungen und dem jeweiligen Prüfergebnis aufgeführt:

4.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Von den beteiligten Behörden hat die Bezirksregierung Köln der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, der Rhein-Erft-Kreis, die Stadt Hürth, der Landesbetrieb Straßenbetrieb Nordrhein-Westfalen und die Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH eine Stellungnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht.

Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 21.12.2021, 23.03.2022 sowie vom 05.05.2022

Für die Bezirksregierung Köln bestehen aus Sicht des Dezernats 51 „Natur- und Landschaftsschutz und Fischerei als höhere Naturschutzbehörde“ und Dezernats 54 „Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz“ keine Bedenken. Nebenbestimmungen wurden von beiden Dezernaten für nicht erforderlich gehalten.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 03.12.2021

Von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bestehen weder aus forstrechtlicher noch aus forstfachlicher Sicht Bedenken gegen die Zulassung des vorliegenden Rahmenbetriebsplans mit UVP-Bericht.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 16.11.2021 und 01.02.2022

Aus Sicht des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen bestehen keine Bedenken gegen das in Rede stehende Vorhaben. Es werden jedoch bereits für die Bestandssituation und vorhabenunabhängig Verbesserungserfordernisse für die Werkszufahrt gesehen. Auch wenn dies nicht unmittelbar die vorliegende Zulassungsentscheidung betrifft, wurde ein entsprechender Hinweis in Nebenbestimmung 12.2 formuliert.

Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH mit Schreiben vom 16.12.2021

Zu dem Antrag auf Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, dem Antrag nach § 59 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 58 Abs.1 WHG auf Freistellung von Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen und dem Antrag auf Befreiung und Übertrag und der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 6 und § 50 LWG bestehen seitens der Abwasser-Gesellschafft Knapsack GmbH (AGK) keine Bedenken. Hierzu wurde zwischen der (AGK) und der Antragstellerin eine Grundsatzvereinbarung abgeschlossen. In dieser Grundsatzvereinbarung wurden die Bedingungen zur Übernahme und zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

an die Einleitung von Abwässern der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage festgelegt.

Rhein-Erft-Kreis mit Schreiben vom 16.12.2021 und 15.02.2022

In der ersten Stellungnahme äußerte der Rhein-Erft-Kreis Bedenken gegen das beantragte Projekt. Es wurde unter anderem bemängelt, dass die Immissionsprognose fehlerhaft sei und die Geruchsvorbelastung nicht berücksichtigt wurde. Zudem sollte überprüft werden, ob der Bebauungsplan einen entsprechenden Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung umfasst. Von der Unteren Wasserbehörden wurden ergänzende Begründungen und weitere Unterlagen für eine abschließende Stellungnahme gefordert.
Eine entsprechende Stellungnahme wurde von der Antragstellerin angefertigt und nach Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 an den Rhein-Erft-Kreis weitergeleitet.

In seiner abschließenden Stellungnahme vom 15.02.2022 sah der Rhein-Erft-Kreis aus naturschutzfachlicher Sicht seine Bedenken ausgeräumt. Auch die Untere Wasserbehörde stellte die geäußerten Bedenken auf Grundlage der Stellungnahme der Antragstellerin zurück und erklärte für die geplante Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer sein Einvernehmen. Die Bedenken hinsichtlich der Immissionsprognose und des Geruches wurden seitens des Rhein-Erft-Kreises ebenfalls nicht mehr aufrechterhalten.

Stadt Hürth mit Schreiben vom 09.02.2022

In ihrer Stellungnahme vom 09.02.2022 versagte die Stadt Hürth das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB. Das Vorhaben widerspräche den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 515 und sei nur im Wege einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zulässig. Darüber hinaus bestünden seitens der Stadt Hürth Bedenken, ob die geplante Anlage auf Grundlage des Bundesberggesetzes zugelassen werden könne.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.04.2022 und unabhängig davon, ob dies gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbs. BauGB (der Bergaufsicht unterfallendes Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB) hier überhaupt notwendig war, erteilte die Stadt Hürth mit Schreiben vom 21.06.2022 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen zu einer Befreiung von der Festsetzung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB. Die von der Stadt Hürth vorgeschlagene Nebenbestimmung, dass die bereits heute genehmigten Klärschlamm-Mengen des Standortes nicht erhöht werden, wurde mit der Nebenbestimmung 1.7 wortgetreu umgesetzt.

4.2 Private Einwendungen und Umweltvereinigungen

Es wurden neben der Stellungnahme des BUND insgesamt 13 Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. Diese Einwendungen beziehen sich auf die folgenden Themengebiete, die seitens der Bezirksregierung Arnsberg bewertet wurden. Soweit erforderlich, hat die Bezirksregierung Arnsberg dazu Nebenbestimmungen in den vorliegenden Bescheid aufgenommen. Die Bewertung der entsprechenden Themengebiete der Einwendungen ist nachfolgend beschrieben.

4.2.1 Klimaschutz

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zum Themengebiet Klimaschutz erhoben, die sich insbesondere auf den fossilen CO2-Ausstoß und die Emissionen von Treibhausgasen insgesamt bezogen.
Klärschlamm ist aufgrund seines biogenen Ursprungs als klimaneutral anzusehen (vgl. u.a. Veröffentlichung Umweltbundesamt „Klärschlammentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland“ aus dem Jahr 2018) und erhöht somit auch nicht die fossilen CO2-Emissionen. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass die Klärschlammmengen am Standort nicht erhöht werden (s. hierzu Nebenbestimmung 1.7).

Die potentiellen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima im Zusammenhang mit den Emissionen von Treibhausgasen wurden in Kapitel 5.2.4 des UVP-Berichtes ausführlich und zutreffend dargelegt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen,

dass das Umweltbundesamt in der Klärschlammverbrennung eine sinnvolle Verwertungsmaßnahme sieht, dies auch in Anbetracht einer weitestgehend eingestellten Verwertung von Klärschlamm als Düngemittel. Außerdem kann durch die Substitution fossiler Energieträger mit Klärschlamm, der aufgrund seines hohen Anteils biogenen Kohlenstoffs als klimaneutral einzustufen ist, die Emission klimarelevanter Gase reduziert werden. Auch die mit dem Vorhaben verbundenen verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen stehen einer Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor nicht entgegen. Denn die am Standort zur Verbrennung genehmigten Klärschlammmengen werden aufgrund der Verlagerung aus der Mitverbrennung insgesamt nicht erhöht, so dass das Vorhaben zu keinem zusätzlichem Anlieferverkehr und dadurch nicht zu erhöhten Treibhausgasemissionen führt. Unabhängig davon erfolgt die Anlieferung mit üblichen Lastkraftwagen. Es ist daher davon auszugehen, dass die im Verkehrssektor allgemein erforderlichen regulatorischen Maßgaben zur Erreichung der Sektorziele bei Lastkraftwagen (z.B. Elektromobilität, Wasserstoffantriebe, etc.) und die dadurch angestrebte Verkehrswende auch für die verkehrsbedingten Emissionen des vorliegenden Vorhabens greifen werden.

Das geplante Vorhaben ist somit aufgrund der Anlagen- bzw. Verbrennungstechnologie sowie des Klärschlammeinsatzes mit keinen erheblichen nachteiligen Effekten auf die nationalen und internationalen Klimaschutzziele verbunden. Es werden zwar Emissionen von Treibhausgasen durch die geplante Anlage an die Atmosphäre freigesetzt. Da diese aber biogenen Ursprungs sind und im Gegenzug die Klärschlamm-Monoverbrennung zur Einsparung des fossilen Energieträgers Braunkohle beiträgt, wird die CO2-Bilanz am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel insgesamt verbessert.

Die Anlage ist darüber hinaus für eine zukünftige Möglichkeit zur CO2-Abtrennung vorbereitet. CO2 kann dem natürlichen Kreislauf entzogen werden und entweder eingespeichert werden (CCS) oder als biogener Kohlenstoffträger in Verbindung mit “grünem” Wasserstoff als synthetischer Brennstoff genutzt werden (CCU). Somit könnten CO2-neutrale synthetische Brennstoffe unter dem Einsatz von biogenem CO2 zukünftig eine CO2 neutrale Energieversorgung zur Verfügung stellen.

Bezüglich der Bedenken zur Freisetzung von Methan ist festzustellen, dass in der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage keine relevanten Mengen auftreten. Die angelieferten mechanisch entwässerten Klärschlämme sind ausgefault und setzen nahezu keine Mengen an Methan frei. Bei der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage werden die Systeme gekapselt und die produzierten Mengen an Methan (bez. als Biogas) aufgefangen und thermisch genutzt. Bei der im Prozess der thermischen Nutzung notwendigen Klärschlamm-Vortrocknung in einem Scheiben- oder Dünnschichttrockner können auf Grund der thermischen Behandlung zwar noch Restmengen an Methangas gebildet werden. Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden verbleibende Methanemissionen jedoch abgesaugt und im Ofen vollständig verbrannt. Somit gibt es keine relevanten Methangasmengen, die in einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage freigesetzt werden. Daher ist festzustellen, dass die Zulassungsentscheidung der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nicht entgegensteht.

4.2.2 Immissionen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zum Themengebiet Immissionen erhoben, insbesondere werden das Ausbreitungsmodell der Immissionsprognose und die Beurteilungswerte bemängelt. Zudem wurde die bereits bestehende Luftbelastung im Stadtgebiet Hürth angeführt. Mit der TA Luft (Technische Anleitung zur Luftreinhaltung) wurde eine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassen, in der neben den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz vor Belästigungen oder Nachteilen auch die Berechnungsmodelle, Vorschriften und Beurteilungskriterien angegeben sind.

Die mit den Antragsunterlagen eingereichte Immissionsprognose wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg geprüft und entspricht den Vorgaben der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift. Für die Anwendung der berücksichtigten Winddaten wurde eine Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten durchgeführt. Auch die Irrelevanzbetrachtung ergibt sich aus der TA Luft und ist rechtlich zulässig.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zeigen, dass die an den maßgeblichen Beurteilungspunkten ermittelte Immissions-Jahres-Zusatzbelastung durch die anlagenspezifischen Luftschadstoffe die entsprechenden Beurteilungswerte weit unterschreitet. Insbesondere unterschreiten die durch das geplante Vorhaben hervorgerufenen Immissionszusatzbelastungen die entsprechende Relevanzgrenze der TA Luft sehr deutlich. Somit führt das Vorhaben auch im Stadtgebiet von Hürth zu keiner maßgeblichen Erhöhung der vorherrschenden Immissionsbelastung durch Luftverunreinigungen.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Immissionssituation einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegensteht.

4.2.3 Verkehr

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zum Themengebiet Verkehr erhoben. Diese betreffen insbesondere die Zunahme des LKW-Verkehrs, eine Erhöhung des Durchgangverkehrs im Stadtgebiet, erhöhte Belastungen durch Abgase, Lärm und Erschütterungen sowie die Forderung nach einer Anlieferung per Bahn.

Hierzu ist seitens der Bezirksregierung Arnsberg festzustellen: Durch die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage wird sich die insgesamt am Standort eingesetzte Klärschlammmenge gegenüber dem bereits heute genehmigten Rahmen nicht erhöhen (siehe NB 1.7). Dies wird nach Vorlage der jährlichen Mengenbilanz (siehe NB 7.8) seitens der Bezirksregierung Arnsberg kontrolliert. Infolge erhöhen sich entsprechend auch die LKW-Verkehre gegenüber dem bereits genehmigten Rahmen nicht.

Die aus dem Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage resultierenden Verkehre bzw. die dadurch resultierenden Schallemissionen wurden zudem im Schallgutachten berücksichtigt. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage inkl. des andienenden Verkehrs zur Tagzeit um mindestens 27 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 15 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten liegt. Damit

ist die Zusatzbelastung gemäß TA Lärm als irrelevant zu bezeichnen und führt zu keiner Erhöhung der Geräuschsituation an den relevanten Immissionsorten im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung. Die Immissionsorte liegen nach Nr. 2.2 der TA Lärm sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, also Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, sind somit gemäß TA Lärm nicht zu erwarten.

Das Gutachten kommt in Bezug auf Verkehrsgeräusche darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben zu keinen relevanten Lärmimmissionen führt. Weitere geräuschmindernde Maßnahmen im Sinne des Pkt. 7.4 TA Lärm – Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen - sind nicht erforderlich. Wie im Antrag beschrieben, finden die Regel-LKW-Lieferungen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr statt. In geringem Umfang (max. 2 LKW/h und Linie) können Anlieferungen auch in der Nachtzeit erfolgen. Selbst dies führt ausweislich des Schallgutachtens nicht zu erhöhten Schallimmissionen, sodass diesbezügliche Einschränkungen des Anlagenbetriebs nicht gerechtfertigt sind.

Auswertungen der heutigen LKW-Lieferzeiten weisen zudem aus, dass Lieferungen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr unter 1 % liegen und dann in der Hauptsache kurz vor 06:00 und kurz nach 22:00 Uhr, weil die LKW zu früh oder zu spät ankommen. Insofern kommt es außerhalb dieser Kernzeiten nicht zu relevanten Emissionen.
Zudem hat die Antragstellerin bereits bisher mit ihren Anlieferern vertragliche Vereinbarungen zur Umfahrung sensibler Gebiete geschlossen. Danach dürfen die Ortslagen von Hürth, Berrenrath und Gleuel nicht durchfahren werden. Die gesamte An- und Ablieferung erfolgt über den Bertrams-Jagdweg und im Weiteren die A1 und weiter die A 61.

Im konkreten Fall der Flutkatastrophe erfolgte die Zufahrt weitgehend über die A61 und somit auch in dieser Sondersituation nicht durch die Wohngebiete von Hürth.
Eine Anlieferung per Bahn wäre von Seiten des Standortes der Klärschlamm-Monoverbrennung grundsätzlich möglich, jedoch gibt es derzeit keine Kläranlagen, die per Bahn anliefern können.

Hinsichtlich der Bedenken zu verkehrsbedingten Luftschadstoffen ist festzustellen, dass im Rahmen des UVP-Berichtes die vorhandene Belastung im Raum Hürth ausführlich dargestellt wurde. Danach weist die Messstation in Hürth an der Dunantstr. für die Jahre 2018 bis 2020 mit 19-15 µg/m^3 eine abnehmende Tendenz aus, der Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit liegt bei 40 µg/m^3 und wird damit deutlich unterschritten. Eine besondere Feinstaubbelastung im Raum Hürth liegt damit nicht vor.

Der Umweltplan bzw. Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Hürth wurde aufgrund einer Überschreitung durch NO_2 aufgestellt und wird im Rahmen der Gutachten berücksichtigt. Die NO_2-Belastung zeigt für die Jahre 2018-2020 eine abnehmende Belastung von 43 auf 32 µg/m^3 und liegt damit auch wieder sicher unter dem hierfür maßgeblichen Grenzwert.

4.2.4 Geruchsimmissionen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zum Themengebiet Geruch erhoben. Hier wurde insbesondere auf die vorhandene Geruchsbelastung und die aktuelle Beschwerdesituation hingewiesen. Die Einwender befürchten, dass es durch den Zubau zu einer weiteren Verschlechterung kommt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde insbesondere in Form eines Fachgutachtens geprüft, ob von der Anlage relevante Umweltauswirkungen in Form von Gerüchen für die Nachbarschaft ausgehen. Hierzu bestehen vom Gesetzgeber festgelegte immissionsschutzrechtliche Regelwerke, insbesondere die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) mit ihrem Anhang 7, der im Wesentlichen der früheren und hier noch anzuwendenden (s. die Übergangsregelung in Nr. 8 TA Luft) Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) entspricht.

Nach diesen Regelwerken wurden von einem Gutachterbüro u.a. Ausbreitungsberechnungen durchgeführt. Das Gutachten und die Bewertung wurden von der Bezirksregierung Arnsberg geprüft und als fachlich richtig bewertet.

Gemäß Nr. 3.3 der GIRL soll eine Genehmigung auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 (entspricht 2% der rel. Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr) überschreitet. Die geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage wird keine Geruchs-auswirkungen in Hürth verursachen. Im Bereich der Wohngebiete führt das Vorhaben zu keinerlei Zusatzbelastung in den relevanten Gebieten (0,0% Geruchsstunden). Die geplante Anlage erhöht somit die bereits bestehende Belastung nicht.

Gemäß Nr. 4.4.1 der GIRL ist die Ermittlung der Vorbelastung nicht erforderlich, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage das Irrelevanzkriterium nach Nummer 3.3 erfüllt. Dies ist bei der geplanten Anlage gegeben (0,0% der Geruchsstunden). Nur ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass die Planfeststellungsbehörde über den Verfahrensgegenstand hinausgehend vorsorglich auch die Geruchssituation des Gesamtstandortes in den Blick genommen hat, da es seit 2021 im Umfeld verstärkt zu Geruchsbeschwerden kam, deren Verursacher zunächst nicht ermittelt werden konnte. Hierzu wurde unter der Federführung der Bezirksregierung Köln und unter fachlicher Führung des LANUV ein umfangreiches Untersuchungsprogramm zur Ermittlung der Verursacher der Geruchsemissionen durchgeführt.

Alle bisherigen Untersuchungen sowie die Auswertung des Landesumweltamtes zur bestehenden Geruchsbeschwerdesituation im Bereich Köttingen, Kierberg, Heide, Vochem, Kendenich, Hürth, Burbach und Berrenrath bestätigen, dass die bestehenden Anlagen der RWE Gerüche nur in deren Nahbereich verursachen und nicht der Verursacher der Geruchsbelästigungen in den vorgenannten Ortslagen ist. Zur Klärschlammanlieferung ist anzumerken, dass die den Klärschlamm transportierenden LKW abgeplant sind, so dass keine maßgeblichen Gerüche während des Transportes freigesetzt werden können. Der Entladevorgang selber, der die wesentliche Geruchsquelle darstellen kann, erfolgt in geschleusten und abgesaugten Annahmebereichen.

4.2.5 Geräuschimmissionen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zum Themengebiet Schall/Geräusche erhoben. Hier wurden insbesondere Bedenken zur Zunahme der Geräuschbelastung insgesamt und zu tieffrequentem Schall / Infraschall geäußert.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schallimmissionsprognose nach den Vorgaben der TA Lärm vorgelegt, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft und für fachlich richtig bewertet wurde. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage inkl. des Verkehrs zur Tagzeit um mindestens 27 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 15 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten liegt. Damit ist die Zusatzbelastung gemäß TA Lärm als irrelevant einzustufen und führt zu keiner Erhöhung der Geräuschsituation an den relevanten Immissionsorten im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung. Die Immissionsorte liegen zudem nach Nr. 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, also Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, sind somit gemäß TA Lärm nicht zu erwarten.

Infraschall, der durch das menschliche Gehör nicht wahrnehmbar ist, ist nicht Gegenstand einer Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm und für die genehmigungsrechtliche Beurteilung daher auch nicht von Bedeutung.

Tieffrequenter Schall ist gemäß TA Lärm nach der DIN 45680 zu bewerten. Der Bereich tiefer Frequenzen im Sinne dieser Norm umfasst die Terzbänder mit den Mittenfrequenzen von 10 Hz bis 80 Hz. Das geplante Vorhaben weist in diesem Frequenzbereich keine relevanten Schallemissionen auf. Hier dominieren die Frequenzen oberhalb von ca. 250 Hz, die im Sinne der Norm nicht tieffrequent sind. LKW-Verkehr emittiert Schallemissionen, bei denen die Frequenzen oberhalb von ca. 315 Hz dominieren. Auch diese Geräusche sind im Sinne der Norm nicht tieffrequent.

4.2.6 Abfälle / Klärschlammzusammensetzung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zum Themengebiet Klärschlamm und seiner Zusammensetzung erhoben. Hier wurden insbesondere Bedenken geäußert, dass die geplanten Klärschlämme gefährlichen Abfall darstellen, die AVV-Nummern nicht klar genannt sind, dass die Zusammensetzung nicht bekannt wäre und dass die Klärschlämme nicht auf Inhaltsstoffe untersucht wurden und schädliche Inhaltstoffe enthalten.
Hierzu ist festzustellen, dass die beantragten Klärschlämme gemäß § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ein nicht gefährlicher Abfall sind. Alle zum Einsatz beantragten Schlämme sind mit ihrer AVV-Nummer in Nebenbestimmung 7.1 festgelegt. Die Verbrennung anderer Abfälle ist nicht zulässig.

Die zulässige Bandbreite der Zusammensetzung ist in Nebenbestimmung 7.3 festgelegt. Die Einhaltung dieser Anforderung ist mit Deklarationsanalysen vor einer Erstanlieferung nachzuweisen. Im Rahmen der Annahmekontrolle ist die Einhaltung der Grenzwerte bei Erstanlieferung und danach mindestens jährlich durch Eingangskontrollanalysen zu belegen (siehe NB 7.5).

Zu den Bedenken der Einwender zu schädlichen krebserregenden Inhaltsstoffen (Dioxine/Furane) ist auszuführen: Organische Verbindungen, wie z.B. Dioxine/Furane, sind in vielen Lebensbereichen und damit auch im häuslichen Abwasser und schließlich im kommunalen Klärschlamm zu finden. Sie stammen u.a. aus Putz- und Reinigungsmitteln, Kosmetika und Bauchemikalien. Nach Angaben des UBA (Veröffentlichung, Klärschlammentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland, 2018) beträgt der Anteil der Dioxine im KS in NRW durchschnittlich 14 ng pro kg Klärschlamm (Trockenrückstand) und ist damit relativ gering (ca. $1:10^{11}$). Zur Zerstörung möglicher Dioxine im Klärschlamm ist die Feuerung so ausgeführt, dass mittels der vorgeschriebenen Verbrennungsbedingungen gemäß § 6 der 17. BImSchV (Temperatur und Verweilzeit des Rauchgases im Feuerraum) die Einhaltung des Dioxin-Grenzwerts der 17. BImSchV gewährleistet wird.

4.2.7 Abwasser

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zum Themengebiet Starkregenereignisse erhoben. Hier wurde eingewendet, dass durch die zunehmende Versiegelung mehr Abwasser anfällt und dass Starkregenereignisse zu einer Gefährdung führen.

Hierzu hat die Antragstellerin ausgeführt, dass bei Starkregenereignissen das auf dem Betriebsstandort anfallende Niederschlagswasser in Rückhalteeinrichtungen im Bereich der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen zurückgehalten werden kann. Durch den sich anschließenden ‚Klärteich A' und dessen große Wasseroberfläche von ca. 20 ha sowie sein hohes Rückhaltevolumen werden mögliche Abflussspitzen, welche durch Starkniederschlagsereignisse eventuell ausgelöst werden, vergleichmäßigt. Durch die mit dem Vorhaben verbundene zusätzliche Versiegelung und die dadurch verbundene geringfügige erhöhte Niederschlagswassermenge von ca. 1,2 % ist die Rückhaltekapazität auch bei Starkniederschlagsereignissen als ausreichend anzusehen. Nach Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg ist das Konzept schlüssig, eine Überlastung der nachgelagerten Gewässer und somit auch eine Gefährdung von Anliegern ist dementsprechend nicht zu befürchten.

Die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Rückhaltemöglichkeiten bei Starkregenereignissen wurde durch das Unwetterereignis im Juli des Jahres 2021 bestätigt. Diese waren selbst dabei ausreichend.

Der Vorhabenstandort liegt zudem außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes und außerhalb von Hochwassergefährdungs-bereichen. Daher ist der Betriebsstandort der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage durch Hochwasserereignisse nicht gefährdet. Es sind daher auch keine nachteiligen Umweltfolgen durch Hochwasserschäden zu erwarten.

Abschließend ist daher festzustellen, dass auch im Fall von Starkregenereignissen aufgrund der Lage auf dem Knapsacker Hügel keine Auswirkungen auf die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage und keine nachteiligen Umweltfolgen zu erwarten sind.

4.2.8 Abluft

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zum Themengebiet Abluft erhoben. Hier wurde eingewendet, dass das Infektionsrisiko nicht behandelt wurde.

Seitens der Bezirksregierung Arnsberg ist festzustellen, dass der Annahme- und Bunkerbereich entsprechend den Anforderungen der 17. BImSchV mit einer Absaugung (Unterdruck) versehen wird und die abgesaugte Luft als Verbrennungsluft der Feuerung zugeführt (siehe Nebenbestimmung 3.2). Eine Freisetzung potentiell infektiöser Aerosole aus dem Klärschlamm ist aufgrund der verfahrenstechnischen Ausführung der Anlage daher ausgeschlossen.

4.2.9 Arbeitsschutz

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zum Themengebiet Arbeitsschutz erhoben. Hier wurde eingewendet, dass das allgemeine Arbeitsrecht und nicht das Bergrecht zur Anwendung kommen müsse. Des Weiteren seien Begriffe und Regelungen der ArbMedVV nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Ferner wäre das Mutterschutzgesetz nicht genügend berücksichtigt worden. Schließlich wurde bemängelt, dass Sicherheitsdatenblätter im Antrag teilweise nicht aktuell gewesen seien. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg ist festzustellen, dass es bezogen auf die Anwendung des Arbeitsschutzrecht unerheblich ist, ob die Anlage unter dem Bergrecht für übertägige Anlagen oder dem Arbeitsschutzrecht nach Arbeits-schutzgesetz genehmigt wird. Die Schutzmaßnahmen orientieren sich jeweils am Stand der Technik und werden für beide Rechtsbereiche so umgesetzt.
Im Bereich des Notfallmanagements/ der betrieblichen Gefahrenabwehr ist das Bergrecht teilweise strenger gegenüber dem Arbeitsschutz.

Zu dem Einwand zum Thema arbeitsmedizinische Vorsorge ist festzustellen, dass auf Basis der Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) die Gefährdungen zu ermitteln sind, denen die Mitarbeiter ausgesetzt werden können. Um diesen Gefährdungen zu begegnen, sind Vorsorgeuntersuchungen gemäß Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) Abschnitt 2 „Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge“ anzubieten und durchzuführen.

Die Anlage wird unter Bergrecht betrieben, sodass die ArbMedVV nicht heranzuziehen ist, stattdessen gilt die o.g. GesBergV. Der in der GesBergV geforderte Schutz der Mitarbeiter ist bezogen auf die arbeitsmedizinische Vorsorge der Mitarbeiter der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage gegenüber der ArbMedVV als gleichwertig anzusehen. Bezogen auf die Anwendung des Arbeitsschutzrecht es ist es daher unerheblich, ob die Anlage unter dem Bergrecht für übertägige Anlagen oder dem Arbeitsschutzrecht nach Arbeitsschutzgesetz genehmigt wird. Die Schutzmaßnahmen orientieren sich jeweils am Stand der Technik und werden für beide Rechtsbereiche umgesetzt.

Für die Veredlungsbetriebe existiert bereits eine „anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung“ nach Mutterschutzgesetz. Bei Kenntnisnahme, dass eine Beschäftigte schwanger ist, wird auf Basis der „anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung“ eine „anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung“ nach Mutterschutzgesetz durchgeführt.

Zum Punkt Sicherheitsdatenblätter enthält der Bescheid eine Nebenbestimmung, wonach vor Inbetriebnahme der Anlage die aktualisierten Sicherheitsdatenblätter im Betrieb vorliegen müssen (siehe Nebenbestimmung 4.14).

Darüber hinaus sind gemäß Gefahrstoffverordnung die Gefährdungsbeurteilungen und somit die damit einhergehenden Sicherheitsdatenblätter regelmäßig vom Anlagenbetreiber zu aktualisieren. Die Gefährdungsbeurteilungen und die sich daraus ableitenden Betriebsanweisungen werden von der Behörde im Rahmen von Inspektionen überprüft.

4.2.10 Brandschutz und Rettungswege

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zum Brandschutz und zu Rettungswege erhoben. Hier wurde eingewendet, dass auf die Thematik „Flucht- und Rettungswege“ nicht ausreichend eingegangen worden sei und Weglängen nicht korrekt seien Des Weiteren wurde das Ausreichen nachleuchtender Rettungsweg-Piktogramme bezweifelt.

Seitens der Bezirksregierung Arnsberg ist hierzu auszuführen, dass der Bauantrag und das Brandschutzkonzept von einem fachkundigen Büro auf Basis der anerkannten Regeln und Vorschriften erstellt und durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft wurden. Des Weiteren wurde beides vom Bauamt der Stadt Hürth und teilweise vom Arbeitsschutz der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Antragsprüfung überprüft.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen einzureichen, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. Dies wird mit Nebenbestimmung 8.3 vorgegeben. Die Einhaltung der Anforderungen des Brandschutzes wird daher von der Behörde nochmals nach Fertigstellung und Inbetriebnahme geprüft und sichergestellt.

4.2.11 Umweltschutz

Neben den bereits oben behandelten Umweltthemen wurde eine weitere Einwendung zum Einsatz von Heizöl und einer damit möglicherweise verbundenen Grundwassergefährdung erhoben.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass die Heizölleitung als technisch dichte Rohrleitung gemäß TRwS 780-1 ausgeführt wird. Eine Rückhalteeinrichtung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Zusätzlich ist vorgesehen, unterhalb der Rohrbrücken die Flächen zu versiegeln; um ein mögliches Einsickern zu verhindern. Überdies

wird der Druck in dem System überwacht, so dass Leckagen frühzeitig erkannt werden können.

Nach Prüfung der Bezirksregierung Arnsberg entspricht diese Ausführung dem Stand der Technik, eine Grundwassergefährdung ist danach auszuschließen.

4.2.12 Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zum Thema Natura 2000 (FFH) erhoben. Hierzu wurde insbesondere eingewendet, dass die Begutachtung nicht ausreichend sei.

Seitens der Bezirksregierung Arnsberg ist hierzu festzustellen, dass die zunächst vorgelegte FFH-Vorprüfung den Untersuchungsrahmen und -umfang zutreffend erfasst und auch die dort aufgeführten Abschneidekriterien zutreffend angewandt wurden. Die aufgrund der Stellungnahmen noch durchgeführte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bestätigt die in der Vorprüfung gefundenen Ergebnisse. Das Vorhaben ist daher FFH-verträglich gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (s. Kapitel 7).

Ebenso wurden im Rahmen der Antragsunterlagen die artenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich vor allem aus § 44 BNatSchG ergeben, geprüft. Die Bezirksregierung Arnsberg hat dies nachvollzogen und hält unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen unter Ziff. 9.1 und 9.2 einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Anforderungen für ausgeschlossen.

4.2.13 Stellungnahme des BUND

In der Stellungnahme des BUND wurden zahlreiche der Punkte aufgegriffen, die Gegenstand auch der Einwendungen waren, die vorstehend bereits unter 4.2.1 bis 4.2.12 behandelt wurden, sodass darauf ebenso verwiesen werden kann wie auf die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 5 des vorliegenden Bescheides, die Ausführungen unter Ziffer 6 und 7 des vorliegenden Bescheides zur FFH-Prüfung

und zur artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen unter Ziffer 8. Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme war danach hier durch die Bezirksregierung Arnsberg auf den diesbezüglichen Antrag der Antragstellerin hin für das Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans durchzuführen. Auf die in der Stellungnahme geäußerte umwelt- und rechtspolitische Kritik an der Verbrennung von Klärschlamm ist nicht weiter einzugehen, weil dies nicht zum Prüfprogramm des hiesigen Genehmigungsverfahrens gehört (s. insbesondere Ziffer 8 des Bescheides). Die in Bezug auf das globale Klima und die Frage nach der Klimaneutralität der Klärschlammverbrennung erhobenen Einwendungen wurden vorstehend bereits hinsichtlich aller auch hier wesentlichen Aspekte unter Ziffer 4.2.1 behandelt. Entsprechendes gilt für Fragen des Verkehrs (Ziffer 4.2.3). Zu dem in der Stellungnahme des BUND angesprochenen Vogelschlagrisiko an Fensterflächen ist festzustellen, dass die vorgesehenen Fensterflächen lediglich einen Anteil von maximal ca. 7 % der Fassadenflächen auf der Nordost-Seite des Betriebsgebäudes ausmachen und daher als untergeordnet angesehen werden können. Da die verglasten Einzelflächen hierbei deutlich kleiner als 2 m² sind, besteht aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg kein besonderes Vogelschlagrisiko, sodass die Aufnahme ergänzender diesbezüglicher Nebenbestimmungen entbehrlich war. Im Hinblick auf die Bodenzusatzbelastung ist zu dem Hinweis des BUND, dass die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage auch länger als 30 Jahre betrieben werden könne, die den diesbezüglichen Berechnungen zu Grunde gelegt wurden, festzuhalten, dass auch bei der in der Stellungnahme benannten Betriebsdauer von 50 Jahren die Irrelevanzschwelle von 2 % weiterhin sehr deutlich unterschritten bleibt (s. dazu auch Kapitel 5.4.5.1.2 des zu den Antragsunterlagen gehörenden UVP-Berichts). Im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft schieden diesbezügliche Forderungen nach Nebenbestimmungen in dem vorliegenden Bescheid aus, da das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans realisiert wird. Dieser setzt zwar seinerseits keine Kompensationsmaßnahmen fest, jedoch sind ungeachtet dessen gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die Bestimmungen in den §§ 14 – 17 BNatSchG hier nicht anwendbar. In Betracht kommen daher nur Anordnungen, die aufgrund spezieller Bestimmungen des Naturschutzrechts erforderlich und gerechtfertigt sind, wie etwa im Hinblick auf den besonderen

Artenschutz und den Habitatschutz. Dem trägt der vorliegende Bescheid Rechnung. Der seitens des BUND für erforderlich gehaltenen Energiebilanz wird durch Kapitel B 3.10 der planfestgestellten Antragsunterlagen und mit den Angaben der Antragstellerin im Rahmen der Online-Konsultation Rechnung getragen. Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sind die darin enthaltenen Angaben und Informationen für die Zulassungsentscheidung ausreichend. Den Hinweisen im Hinblick auf die Beleuchtung, insbesondere den Einsatz von insektenfreundlichen LED-Leuchtmitteln, wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 9.2 Rechnung getragen. Eine ökologische Baubegleitung, so wie durch den BUND gefordert, ist neben den Darlegungen in den planfestgestellten Antragsunterlagen zur Ausführung des Vorhabens und über die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Bauphase hinaus (Ziffer 2.1 ff.) aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg nicht erforderlich. Ebenfalls nicht erforderlich waren zusätzliche Nebenstimmungen zur Keimfreiheit des anfallenden Brüdenkondensats, da Keime bei der Vortrocknung des Klärschlamms abgetötet werden und das gesamte Rohrleitungssystem der Anlagen technisch dicht ausgeführt wird. Die durch den BUND geltend gemachten Bedenken hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens sind unbegründet. Aus den für die FFH-Vorprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, die die Bezirksregierung Arnsberg geprüft und nachvollzogen hat, ergibt sich, dass das hier allein relevante FFH-Gebiet Waldseenbereich Theresia versauerungsunempfindlich ist und daher insofern eine Verschlechterung im Hinblick auf die gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausscheidet. In Bezug auf die Deposition von Stickstoff wird das hierfür in der Fachwissenschaft entwickelte und in der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts wiederholt bestätigte Abschneidekriterium von 0,3 kg/N (ha/a) sicher eingehalten (zu diesem Abschneidekriterium s. etwa BVerwG, Urteil vom 15.05.2019 – 7 C 27.17, BVerwGE 165, 340 Rn. 34 ff.). Die Bezirksregierung Arnsberg sieht keine Veranlassung, von dieser (gefestigten) höchstrichterlichen Rechtsprechung abzusehen, zumal auch das vom BUND angeführte Unionsrecht es nicht erfordert, im Bereich der Nachweisgrenze und Messungenauigkeit liegende, rein rechnerisch ermittelte, Belastung zu berücksichtigen.

Die in der Stellungnahme des BUND im Zusammenhang mit den durch das Vorhaben einzuhaltenden artenschutzrechtlichen Anforderungen angesprochene

Kartierung des Nachtkerzenschwärmers ist nach Prüfung der Bezirksregierung Arnsberg ordnungsgemäß erfolgt. Die Zugrundelegung des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung den LANUV ist dabei nicht zu beanstanden. Unzutreffend ist im Weiteren die Annahme des BUND, dass in der artenschutzrechtlichen Prüfung die sog. nicht planungsrelevanten Arten nicht berücksichtigt worden seien. Dies ist in Kapitel 6.2.1 (Seite 29 f. der artenschutzrechtlichen Prüfung) für die hier relevanten Zugriffverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) erfolgt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg plausibel und nicht zu beanstanden. Eine Verletzung von Zugriffsverboten scheidet danach, auch unter Berücksichtigung des durch den BUND geltend gemachten individuenbezogenen Ansatzes, aus. Bei dem durch den BUND angesprochenen Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich schon daraus, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bereits tatbestandlich das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verletzt wird. Die Durchführung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen ist unter Ziffer 9.2 der Nebenbestimmungen der Antragstellerin mit diesem Bescheid verpflichtend aufgegeben worden.

4.2.14 Einwendungen in der Online-Konsultation

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die eine Einwendung erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet. Gesetzliche Grundlage für die Online-Konsultation ist § 5 Abs. 2 bis 5 i.V.m. § 1 Nr. 9 PlanSiG. Die Online-Konsultation fand von Montag, den 13. Juni 2022 bis Montag, den 11. Juli 2022 statt. Der Termin wurde gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht. Die Teilnehmer der Online-Konsultation konnten sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Montag, den 11. Juli 2022, um 23:59 Uhr schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse:

konsultation-knapsack@bra.nrw.de äußern. Insgesamt wurden 3 private Stellungnahmen in der Zeit der Online-Konsultation bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. In zwei der drei eingereichten Stellungnahmen geht es um die Geruchssituation im Raum Hürth und Brühl. Hierzu wird auf den Punkt 4.2.4 hingewiesen. In einer weiteren Stellungnahme wurde um nähere Erklärung gebeten, warum die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage nicht vom europäischen Emissionshandel erfasst wird. Hierzu wird ausgeführt, dass die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage von der gesetzlichen Bereichsausnahme in § 2 Abs. 5 Nr. 3 des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes erfasst wird. Entscheidend ist hierbei das sog. „Überwiegenskriterium“, bei dem es darum geht, ob überwiegend Siedlungsabfälle – hier kommunaler Klärschlamm - in der Anlage eingesetzt werden. Für die beantragte Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ergibt sich dies unmittelbar aus dem überwiegenden Anteil des kommunalen Klärschlamms mit der Abfallschlüsselnummer AVV 19 08 05 bezogen auf die Gesamtkapazität der Anlage. Dies ist durch die Nebenbestimmung 7.1 sichergestellt.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung zu

1. den möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung,
2. den Merkmalen des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. den Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. den Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der nach §§ 16 UVPG beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 17 UVPG, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet die Bezirksregierung Arnsberg die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Diese sind:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Es sind nur solche Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu ermitteln und zu beschreiben, für die auch fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe bereitstehen. Der Umfang aller Ermittlungen und Bewertungen wird daher durch die fachrechtlich vorgegebenen materiellen Zulassungskriterien begrenzt.
Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist dabei das beantragte Vorhaben.

5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen dient der Feststellung des für die Erfüllung gesetzlicher Umweltanforderungen maßgeblichen Sachverhalts. Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung sind die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, die durch das Vorhaben verursacht werden können.

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung soll eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen enthalten, die die

Behörde durch den Träger des Vorhabens, von den beteiligten Fachbehörden und Verbänden sowie die Anhörung der Öffentlichkeit erlangt hat. Hinzu kommen die Ergebnisse behördlicher Ermittlungen. Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die Auswirkungen, die das Vorhaben voraussichtlich auf die betrachteten Schutzgüter einschließlich möglicher Wechselwirkungen haben kann.

Im Einzelnen ergeben sich bei der Durchführung des beantragten Vorhabens folgende Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter:

5.1.1 Schutzgut Klima

Mit dem Vorhaben sind anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die zu einer potenziellen Beeinflussung der mikro- oder lokalklimatischen Situation im Untersuchungsgebiet sowie des globalen Klimas führen können.

Flächeninanspruchnahme und -versiegelung

Das Vorhaben ist mit der Inanspruchnahme von ca. 1,6 ha unversiegelten Böden verbunden. Hierbei kommt es u.a. zu einer Beseitigung von Flächen mit grasreichem Vegetationsaufwuchs. Der Vorhabenstandort ist v. a. aufgrund der direkt angrenzenden intensiven Nutzungen des Menschen dem Gewerbe-/Industrieklima zuzuordnen. Im Vorhabenbereich werden die Effekte zumindest geringfügig abgepuffert.

Durch den Verlust der Vegetationsflächen und die Bebauung wird sich am Standort die mikroklimatische Situation verändern. Außerhalb des räumlichen Bereichs des Vorhabenstandortes sind allenfalls im direkten Anschluss noch geringe spürbare Effekte möglich. Im weiteren Umfeld werden die Effekte nicht mehr feststellbar sein, da hier sonstige lokalklimatische Einflüsse dominieren und die Wirkungen des Vorhabens überdecken.

Barriere- und Trennwirkungen

Im Bereich des Vorhabenstandortes verlaufen keine Luftleitbahnen (Frisch-, Kaltluft), die unterbrochen werden könnten.

Verschattung

Der Wirkfaktor Verschattung kann potenziell zu einem Einfluss auf mikroklimatische Verhältnisse führen. Dies ist in erster Linie nur für Vegetationsflächen relevant, da Verschattungen sich auf die Vegetationsentwicklung auswirken können.

Da sich die Effekte der anlagenbedingten Verschattung nur auf umliegende, im Wesentlichen gewerblich oder für Verkehrsinfrastruktur genutzte Flächen auswirkt, ist die Auswirkung auf die mikroklimatische Situation durch Verschattung gering.

Emissionen klimarelevanter Gase, globales Klima (Treibhausgase)

Durch den Einsatz des biogenen Klärschlamms wird die Energiegewinnung aus Braunkohle, die mit der Emission fossilen CO_2 verbunden ist, reduziert. Auch wenn der Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage mit der Emission von sog. Treibhausgasen verbunden ist, wird durch die Substitution fossiler Energieträger insgesamt die Treibhausgasbilanz des Standortes verbessert.

5.1.2 Schutzgut Luft

Mit dem Vorhaben sind Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben in der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingte Barriere- und Trennwirkungen verbunden, aus denen potenziell nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft resultieren könnten. Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

Bauphase

In der Bauphase können Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben durch den Baubetrieb, durch Baustellenfahrzeuge sowie durch Aufwirbelungen von Bodenmaterial u. ä. hervorgerufen werden. Es handelt sich jeweils um zeitlich begrenzte bodennahe Freisetzungen mit geringer Reichweite. Daher und aufgrund der abschirmenden Wirkungen von bestehenden baulichen Nutzungen und Gehölzen, ist allenfalls eine geringe temporäre Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft im Nahbereich zu erwarten. Im Fernbereich von > 500 m sind keine relevanten Einwirkungen zu erwarten.

Betriebsphase

Mit dem Vorhaben werden Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben freigesetzt, die zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft bzw. der in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Luft stehenden Schutzgüter führen können. Zur Beurteilung wurde ein Fachgutachten zur Luftreinhaltung erstellt. Hierin wurde für alle relevanten Luftschadstoffe entsprechend der Vorgaben der TA Luft die Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben ermittelt und anhand der Immissionswerte der TA Luft und weiteren anerkannten Beurteilungswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen sowie zur Vorsorge bewertet.

Die Ergebnisse der Immissionsprognose sind für den jeweilig relevanten Beurteilungspunkt wie folgt:

Schadstoff	**IJZ [µg/m³]**	**IW [µg/m³]**	**IJZ/IW [%]**
Schwefeldioxid, SO_2	0,210	50	0,4
Stickstoffdioxid, NO_2	0,119	40	0,3
Schwebstaub (PM_{10})	0,035	40	< 0,1
Blei und seine anorg. Verbindungen als Bestandteil des Schwebstaubes (PM_{10}), angegeben als Pb	$0{,}172 \cdot 10^{-3}$	0,5	< 0,1
Cadmium und seine anorg. Verbindungen als Bestandteil des Schwebstaubes (PM_{10}), angegeben als Cd	$0{,}009 \cdot 10^{-3}$	0,02	< 0,1
	IJZ [mg/(m²·d)]	**IW [g/(m²·d)]**	**Irrelevanz [mg/(m²·d)]**
Staubniederschlag (nicht gefährdende Stäube)	0,016	0,35	10,5

(IJZ = Immissions-Jahres-Zusatzbelastung, IW = Immissionswert der TA-Luft)

In der nachfolgenden Tabelle ist die Gegenüberstellung der Zusatzbelastung mit den anerkannten Beurteilungswerten (sog. Wirkungs- und Risikoschwellenwerte) für die Stoffe, für die in der TA Luft keine Immissionswerte genannt sind, aufgeführt:

Schadstoff	**IJZ**	**Wirkungs-/ Risiko schwellenwert**	**Anteil am Beurteilungswert [%]**
Antimon, Sb [ng/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	0,006	80 (g)	< 0,1

Schadstoff	IJZ	Wirkungs-/ Risiko schwellenwert	Anteil am Beurteilungswert [%]
Arsen, As [ng/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	0,011	6 (a)	0,2
Cadmium, Cd [ng/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	0,009	5 (a)	0,2
Chrom, Cr [ng/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	0,113	17 (a)	0,7
Cobalt, Co [ng/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	0,029	100 (g)	< 0,1
Kupfer, Cu [ng/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	0,555	1.000 (f)	< 0,1
Mangan, Mn [ng/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	0,801	150 (e)	0,5
Nickel, Ni [ng/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	0,072	20 (a)	0,4
Quecksilber, Hg [ng/m³] (gasförmig)	0,070	50 (a)(c)	0,1
Thallium, Tl [ng/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	0,025	280 (i)	< 0,1
Vanadium, V [ng/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	0,074	20 (d)	0,4
Zinn, Sn [ng/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	0,076	1.000 (f)	< 0,1
Kohlenmonoxid, CO [µg/m³]	0,351	350 (h)	0,1
Chlorwasserstoff, HCl [µg/m³]	0,042	30 (h)	0,1
Benzo(a)pyren, B(a)P [pg/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	6,355	1.000 (a)	0,6
PCDD/F als TE [fg/m³] (als Bestandteil des Schwebstaubes)	0,421	150 (b)	0,3

(a) Orientierungswert für die Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft (LAI, 2004 und 2010) bzw. Zielwert der 39. BImSchV
(b) Zielwert für die langfristige Luftreinhalteplanung (LAI, 2004)
(c) LAI (1996)
(d) LAI (1997) bzw. Koch (1998)
(e) WHO (2000)
(f) MAK/100 (DFG, 2018)
(g) Eikmann et al. (1999)
(h) 1/100 AGW TRGS 900
(i) Forschung- und Beratungsinstitut Gefahrstoffe (1995)

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Zusatzbelastungen bei allen für das Schutzgut Luft untersuchten Parametern als irrelevant im Sinne der TA Luft bzw. anhand der abgeleiteten anerkannten Beurteilungswerte einzustufen sind. Eine Ermittlung der Gesamtbelastung ist aufgrund der Geringfügigkeit der Zusatzbelastungen nicht erforderlich.

Vorsorglich wurde unter Berücksichtigung von Vorbelastungsmessungen und der sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Genehmigungsverfahren befindlichen eigenständigen Vorhaben einer Klärschlamm-Lagerhalle und einer Klärschlamm-Trocknungsanlage auch die daraus dann zukünftig zu erwartende Gesamtbelastung ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass auch für die betrachteten anlagenspezifischen Schadstoffparameter die maßgeblichen Immissionswerte (Beurteilungswerte) deutlich unterschritten sind.

Emissionen von Gerüchen

Mit dem Vorhaben können Geruchsfreisetzungen verbunden sein. Zur Ermittlung der im Umfeld des Vorhabens resultierenden Geruchsimmissionen wurde eine Geruchsausbreitungsrechnung durchgeführt.

Gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) soll eine Genehmigung auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung einer vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht („Irrelevanzkriterium“).
Das Gutachten weist aus, dass im Bereich der beurteilungsrelevanten nächstgelegenen Wohnbebauungen keine Geruchsstunden (0 % relative Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr) prognostiziert werden. Das "Irrelevanzkriterium" von 2 % der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr wird somit sehr deutlich unterschritten.

Barriere- und Trennwirkungen

Es verlaufen keine wichtigen Luftleitbahnen am geplanten Vorhabenstandort. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft durch eine anlagenbedingte Zerschneidung ist nicht zu erwarten.

5.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Boden einwirken können. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Die mit der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage verbundene Flächeninanspruchnahme/-versiegelungen führt zu einer vollständigen Veränderung bzw. Überprägung von derzeit unversiegelten Böden, jedoch ist diese Versiegelung aufgrund der Vornutzung und anthropogenen Überprägung des Bodens nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

In Bezug auf die sonstigen natürlichen Bodenfunktionen sind die Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme aufgrund der bodenkundlichen Ausgangssituation im Umfeld des Vorhabenstandortes als geringfügig zu bewerten.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben (Bauphase)

In der Bauphase können temporär Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben freigesetzt werden. Das Ausmaß und die Intensität der Einwirkungen auf die Umgebung sind als gering einzustufen, da es sich um temporäre bodennahe Freisetzungen mit geringer Reichweite handelt und die Emissionen im Bedarfsfall durch geeignete Maßnahmen zusätzlich minimiert werden können. Eine Betroffenheit ist allenfalls für die Vorhabenfläche selbst bzw. das sich direkt anschließende industriell geprägte Umfeld zu erwarten.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben (Betriebsphase)

Der Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ist mit potenziellen Schadstoffeinträgen und -anreicherungen in Böden im Umfeld des Vorhabenstandortes verbunden.

Zur Beurteilung wurden diese Schadstoffeinträge und -anreicherungen in den Fachgutachten der Antragsunterlagen ermittelt. Diese ergeben sich für den

maßgeblichen Beurteilungspunkt aus der nachstehenden Tabelle. Zur Beurteilung der Schadstoffdeposition hinsichtlich des Schutzes des Bodens sind dabei die Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe in Nr. 4.5.1 der TA Luft maßgeblich.

Schadstoff	**IJZ** **[µg/(m²·d)]**	**IW** **[µg/(m²·d)]**	**IJZ/IW** **[%]**
Arsen und seine anorg. Verbindungen, angegeben als As	0,013	4	0,3
Blei und seine anorg. Verbindungen, angegeben als Pb	0,198	100	0,2
Cadmium und seine anorg. Verbindungen, angegeben als Cd	0,010	2	0,5
Nickel und seine anorg. Verbindungen, angegeben als Ni	0,084	15	0,6
Quecksilber und seine anorg. Verbindungen, angegeben als Hg	0,039	1	3,9
Thallium und seine anorg. Verbindungen, angegeben als Tl	0,029	2	1,4

Gemäß Nr. 4.5.2 der TA Luft kann von einer irrelevanten Zusatzbelastung ausgegangen werden, wenn die Zusatzbelastung 5 % des jeweiligen Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet. Die Gegenüberstellung in der Tabelle zeigt, dass die Zusatzbelastungen der Anlage in Bezug auf die Schadstoffdeposition deutlich unter dieser Relevanzgrenze liegen, so dass die beantragte Anlage auch diesbezüglich keinen maßgeblichen Immissionsbeitrag leistet.
Es wurde weiterhin eine Berechnung der Schadstoffanreicherung in Böden unter Berücksichtigung der maximalen Schadstoffdepositionen im Umfeld und unter der Annahme einer Eintragsdauer von 30 Jahren (angenommene Betriebsdauer) durchgeführt.

Diese zeigt für den Ort der höchsten Einträge außerhalb des Veredlungsstandortes, dass die Zusatzbelastungen deutlich weniger als die Irrelevanzschwelle von 2 % der maßgeblichen Beurteilungswerte (BW; Beurteilungswerte aus Anhang 1 Nr. 1.3.2 UVPVwV sowie Beurteilungswerte der BBodSchV) sind. Die konkreten Berechnungsergebnisse sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Parameter	Deposition [µg/(m²·d)]	BZ_{30} [mg/kg]	BW UVPVwV [mg/kg]	Anteil am BW [%]
Antimon, Sb	0,007	< 0,001	-	-
Arsen, As	0,013	< 0,001	40	< 0,01 %
Blei, Pb	0,198	0,006	100	< 0,01 %
Cadmium, Cd	0,010	< 0,001	1,5	0,02 %
Chrom, Cr	0,130	0,004	100	< 0,01 %
Kobalt, Co	0,033	0,001	-	-
Kupfer, Cu	0,640	0,019	60	0,03 %
Nickel, Ni	0,084	0,003	50	< 0,01 %
Quecksilber, Hg	0,039	0,001	1,0	0,12 %
Thallium, Tl	0,029	0,001	1,0	0,09 %
Benzo(a)pyren	0,007	< 0,001	1,0	-
	[pg/(m²·d)]	**[ng I-TEq/kg]**	**[ng I-TEq/kg]**	**[%]**
PCDD/F	0,440	0,013	5	0,27 %

Parameter	Deposition [µg/(m²·d)]	BZ_{30} [mg/kg]	Vorsorgewerte BBodSchV [a] [mg/kg]	Anteil am VW
Antimon, Sb	0,007	< 0,001	50 [c]	< 0,01 %
Arsen, As	0,013	< 0,001	20 [c]	< 0,01 %
Blei, Pb	0,198	0,006	70 [b, c]	< 0,01 %
Cadmium, Cd	0,010	< 0,001	1 [b, c]	0,03 %
Chrom, Cr	0,130	0,004	60 [b, c]	< 0,01 %
Kobalt, Co	0,033	0,001	300 [c]	< 0,01 %
Kupfer, Cu	0,640	0,019	40 [b, c]	0,05 %
Nickel, Ni	0,084	0,003	50 [b, c]	< 0,01 %
Quecksilber, Hg	0,039	0,001	0,5 [b] / 0,3 [c]	0,24 % / 0,40 %
Thallium, Tl	0,029	0,001	1 [c]	0,09 %-
Benzo(a)pyren	0,007	< 0,001	0,3 [c]	0,07 %
	[pg/(m²·d)]	**[ng I-TEq/kg]**	**[ng I-TEq/kg]**	**[%]**
PCDD/F	0,440	0,013	5 [d]	0,29 %

[a] für die Bodenart Lehm/Schluff

[b] Vorsorgewert der BBodSchV

[c] Vorsorgewert der BBodSchV, Entwurf 2017

[d] Zielwert der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Dioxine, unterhalb dessen eine uneingeschränkte landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung gegeben ist

Die Zusatzbelastungen sind so gering, dass diese zu keiner relevanten Erhöhung von Schadstoffbelastungen in Böden führen und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch eine Schadstoffanreicherung nicht zu besorgen ist.

Da Stickstoff- und Säureeinträge in erster Linie eine naturschutzfachliche Relevanz aufweisen, werden diese beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und in Bezug auf die Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens dargestellt. Aufgrund der geringen Größenordnung sind die vorhabenbedingten Einträge nicht in der Lage, im Untersuchungsgebiet zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Bodens zu führen.

5.1.4 Schutzgut Oberflächengewässer

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine direkten Eingriffe auf Oberflächengewässer. Das Vorhaben ist nur mit indirekten Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf Oberflächengewässer einwirken könnten. Hierzu ist Folgendes zusammenzufassen:

<u>Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben (Bauphase)</u>
In der Bauphase sind nur lokal begrenzte Einwirkungen durch Luftschadstoffe bzw. Stäube möglich. Emissionen können im Bedarfsfall durch geeignete Maßnahmen zusätzlich minimiert werden. Da sich im näheren Umfeld keine Oberflächengewässer befinden, ist nicht zu erwarten, dass die Einwirkungen durch Luftschadstoffen und Stäuben zu Veränderungen der ökologischen oder chemischen Bedingungen von Oberflächengewässern führen.

<u>Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben (Betriebsphase)</u>
Mit dem Vorhaben sind Depositionen von Luftschadstoffen verbunden, die potenziell zu Stoffeinträgen in Oberflächengewässer (Hürther Waldsee, Otto-Maigler-See, Stotzheimer Bach, Kocherbach) führen könnten. Solche Stoffeinträge können die Schadstoffkonzentrationen in der Wasserphase oder im Schwebstoff/Sediment eines Gewässers beeinflussen und potenziell aquatische Lebensgemeinschaften gefährden.

Da es keine signifikanten Schwermetalldepositionen gibt (siehe Tabellen bei Schutzgut Boden), ist auch von keinem signifikantem Schadstoffeintrag in o.g. Oberflächengewässer auszugehen.

Stickstoff- und Säureeinträge

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Waldseenbereich Theresia“ wurden die Stickstoff- und Säureeinträge ebenfalls ermittelt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Stickstoffeinträge so gering sind, dass diese zu keinem relevanten Einfluss führen. Die Säureeinträge erreichen grundsätzlich das FFH-Gebiet, tangieren jedoch nicht den Theresiasee und den darin geschützten Lebensraumtyp, der zudem, wie im Fachgutachten dargelegt, nicht säureempfindlich ist.

Prozessabwässer

Prozessabwässer werden der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) am Standort zugeführt und aufbereitet. Die Einleitung der geklärten Wässer erfolgt über den Duffesbach in den Rhein. Aufgrund der durchgeführten Klärmaßnahmen sind Veränderungen der maßgeblichen Qualitätskomponenten für Oberflächengewässer ausgeschlossen.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser wird am Standort erfasst und über die Regenwasserkanalisation der Betriebskläranlage zugeführt. Die Weiterleitung des Klarwassers erfolgt zunächst in die Abwasserbehandlungsanlage Klärteich A und anschließend über das namenlose Gewässer GKZ:2745522 (vormals Kocherbach), den Köttinger See und den Concordiasee in den Liblarer Mühlengraben.
Durch die Errichtung der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ergibt sich nur eine geringfügige Änderung des abzuleitenden Niederschlagswassers. Die bestehenden Behandlungsanlagen (Betriebskläranlage und Klärteich A) sind ausreichend dimensioniert, um den geringfügig größeren Bedarf (ca. 1,2 % der Gesamtniederschlagsentwässerung des Standortes) abzudecken. Es sind daher nahezu unveränderte Einleitmengen und -qualitäten zu erwarten.

5.1.5 Schutzgut Grundwasser

Mit dem Vorhaben sind Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Grundwasser einwirken können. Es ist Folgendes festzustellen:

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben (Bauphase)

Die Bauphase ist mit temporären bodennahen Freisetzungen von Luftschadstoffen und Stäuben verbunden, die jedoch nur eine geringe Reichweite aufweisen und auf das direkte Umfeld begrenzt sind. Es ist aufgrund der geringen Reichweite und Dauer nicht von einem als relevant zu bewertenden Schadstofftransfer über die Bodenzone in das Grundwasser auszugehen.

Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Das Vorhaben ist mit der Versiegelung von Freiflächen verbunden. Die Größe der Neuversiegelung ist in Anbetracht der im Umfeld vorhandenen Freiflächen außerhalb des Vorhabenstandortes zu gering, als dass sich hieraus eine Beeinträchtigung des Grundwasserdargebots ergeben könnte. Es sind aufgrund dessen auch keine nachteiligen Wirkungen auf Wasserschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten.

Depositionen von Staub inkl. Inhaltsstoffen (Betriebsphase)

Die mit dem Betrieb verbundenen Schadstoffdepositionen führen im Umfeld des Vorhabenstandortes nur zu vernachlässigbar geringen Schadstoffanreicherungen in Böden und Oberflächengewässern (vgl. Tabellen im Schutzgut Boden). Es sind hieraus keine relevanten Schadstoffverfrachtungen in das Grundwasser abzuleiten.

Stickstoff- und Säureeinträge

Das Vorhaben ist mit Stickstoff-/Säureeinträgen im Umfeld des Vorhabenstandortes verbunden. Aufgrund geringer Stickstoff- und Säureeinträge (siehe Kapitel Natura 2000) folgt, dass das Vorhaben zu keinen relevanten Zusatzbelastungen im Grundwasser führen kann.

5.1.6 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt einwirken können. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Das Vorhaben führt durch die Flächeninanspruchnahme und -versiegelung mit zu einem Lebensraumverlust. Bei Umsetzung von einschlägigen Schutzmaßnahmen sind planungsrelevante Arten aber nicht betroffen. Mit den Nebenbestimmungen 9.1 und 9.2 ist dies gewährleistet.

Mit der Flächeninanspruchnahme sind als Folgewirkungen akustische und visuelle Einflüsse zu erwarten. Aufgrund der bereits stattfinden gewerblich-industriellen Nutzung sind in der Umgebung lebende Arten bereits an visuelle und akustische Störungen gewöhnt. Da der Vorhabenstandort planungsrechtlich im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans liegt, ist kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Die Flächeninanspruchnahme ist auch mit keinen erheblichen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange, auf gesetzlich geschützte Biotope oder weitere Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder mit diesen in funktionaler Beziehung stehenden Flächen verbunden.

Optische Wirkungen

Das Vorhaben führt zu einer optischen Veränderung des Vorhabenstandortes. Die optischen Wirkungen auf den Nah- und Fernbereich sind aufgrund der Lage im Industriegebiet und die bestehenden baulichen Nutzungen gering, das Vorhaben fügt sich mit seiner Bauhöhe von ca. 31 m und den 41 m hohen Kaminen in die vorhandene Bebauung ein. Es ist nur von einer geringen Verstärkung optischer Effekte auf faunistische Arten auszugehen.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben (Bauphase)

Die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben sind aufgrund der nur temporären bodennahen Freisetzung in ihrer immissionsseitigen Reichweite begrenzt. Es sind nur im direkten Umfeld Einwirkungen zu erwarten. Eine Betroffenheit liegt damit für den Veredlungsstandort Knapsacker Hügel im direkten Umfeld der Vorhabenfläche vor. Die Beeinträchtigungsintensität ist jedoch als gering einzuschätzen, da die Emissionen nur temporär auftreten und im Bedarfsfall durch geeignete Maßnahmen minimiert werden können.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben (Betriebsphase)

Gasförmige Luftschadstoffimmissionen

Die mit dem Betrieb verbundenen gasförmigen Luftschadstoffimmissionen (NOx, SO2, HF, NH3) wurden im Rahmen der Antragsunterlagen (Immissionsprognose und UVP-Bericht) ermittelt und anhand der Immissionswerte nach Nr. 4.8 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen am maßgeblichen Beurteilungspunkt bewertet.

Schadstoff	**IJZ [µg/m³]**	**Irrelevante Zusatzbelastung [µg/m³]**
Schwefeldioxid, SO_2	0,296	2
Stickstoffoxide, NO_x angegeben als NO_2	0,986	3
Fluorwasserstoff und gasf. anorg. Fluorverbindungen, HF angegeben als F	0,010	0,04
Ammoniak, NH_3	0,039	3

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die ermittelten Immissionskonzentrationen der betrachteten Schadstoffkomponenten SO_2, NO_x, HF und NH_3 die zugehörigen irrelevanten Zusatzbelastungswerte aus Nr. 4.4.3 bzw. Anhang 1 der TA Luft deutlich unterschreiten. In naturschutzfachlich geschützten und sensiblen Bereichen sind keine als erheblich nachteilig einzustufenden Immissionen festzustellen.

Schadstoffdepositionen

Das Vorhaben ist mit Schadstoffdepositionen verbunden, die zu Schadstoffeinträgen in aquatischen und terrestrischen Ökosystemen führen können. Die Bewertungsergebnisse zeigen jedoch, dass es weder in aquatischen Ökosystemen (Gewässer) noch in terrestrischen Ökosystemen (Landlebensräumen) zu einem Schadstoffeintrag kommt, der die Lebensraumbedingungen für Pflanzen und Tiere erheblich nachteilig beeinträchtigen kann.

Stickstoff- und Säuredeposition

Stickstoff- und Säureeinträge weisen ausschließlich bezüglich des Natura 2000-Gebietsschutzes eine naturschutzfachliche Bedeutung auf. Die mit dem Vorhaben verbundenen Stickstoffdepositionen von 0,2 kg N/(ha·a) liegen in naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha·a). Damit liegen sie diesbezüglich außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. In dem als naturschutzfachlich bedeutsam einzustufenden FFH-Gebiet „Waldseenbereich Theresia“ ist ausschließlich ein aquatisches Ökosystem vorzufinden, das als unempfindlich gegen Versauerung einzustufen ist. Daher sind Beeinträchtigungen des Schutzgebietes diesbezüglich auszuschließen.

Emissionen von Geräuschen (Bau- und Betriebsphase)

Bauphase

Baubedingte Geräusche, die zu Beeinträchtigungen störempfindlicher Arten führen können sind in der näheren Umgebung der Vorhabenfläche zu erwarten Auf Grund der Vorbelastungssituation ist die Beeinträchtigungsintensität jedoch als gering einzustufen.

Betriebsphase

Für umliegenden Immissionsorte werden deutliche Unterschreitungen der anzulegenden Immissionsrichtwerte von mindestens 15 dB prognostiziert (siehe Tabelle unter Schutzgut Mensch), die damit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens liegen. Auch für das nahe Umfeld ist aufgrund des geringen Beitrages davon auszugehen, dass sich die derzeitige Geräuschbelastung durch die industrielle Prägung des Veredlungsstandortes vorhabenbedingt nicht nennenswert verändert.

Emissionen von Licht (Bau- und Betriebsphase)

Bauphase

In der Bauphase können temporäre Lichtemissionen auftreten, die unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkungen von Gebäuden und Gehölzen nur im Nahbereich zu immissionsseitigen Einwirkungen führen können. Eine

Betroffenheit besteht daher im Wesentlichen nur für gewerbliche Nutzflächen bzw. bereits im Bestand durch Lichtimmissionen beeinflusste Flächen. Es sind zusammenfassend betrachtet allenfalls im nahegelegenen Umfeld geringe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Fernbereich sind keine relevanten Beeinträchtigungen anzunehmen.

Betriebsphase

Mit dem Vorhaben werden neue Beleuchtungen installiert, um einen reibungslosen Betriebsablauf sicherzustellen. Die neuen Beleuchtungen werden im Nahbereich der Vorhabenfläche zu einer veränderten Lichtimmissionssituation führen. Die Beeinträchtigungsintensität auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt ist jedoch als gering einzustufen, da es sich um einen bereits durch Lichteinwirkungen vorgeprägten Bereich handelt. Zudem werden zur Reduzierung der Einflüsse durch Lichtemissionen auf Natur und Landschaft die Beleuchtungen mit insekten- und umweltfreundlichen LED-Lampen mit warmweißer Farbtemperatur ausgeführt und die Lichtkegel auf die Standortflächen ausgerichtet. Die Auswirkungen durch Lichtemissionen sind als gering einzustufen.

Barriere- und Trennwirkungen

Das Vorhaben führt zu einem Verlust der derzeit vorhandenen Ruderalvegetation (ca. 1,6 ha). Die Fläche hat jedoch vor allem aufgrund der anthropogenen Einflüsse wie der intensiven industriellen Vornutzung nur eine geringe Bedeutung insbesondere als Ausbreitungsweg von Arten.

Verschattungen

Die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ist mit der Errichtung von Baukörpern verbunden, die im Umfeld dieser Baukörper zu Schattenwürfen führen und über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Klima und dem Schutzgut Boden zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen führen können. Es sind dabei zwar auch Schattenwürfe in unversiegelte Bereiche auf dem Betriebsgelände und in dessen unmittelbarem Umfeld möglich, die hierdurch resultierenden Auswirkungen sind jedoch als gering einzuschätzen. Neben den dominierenden gewerblich genutzten Flächen handelt es sich um anthropogen geprägte Biotope oder Ruderalflächen, die gegenüber temporären Verschattungen als unempfindlich einzustufen sind.

Prozessabwässer

Prozessabwässer werden über die Abwasserbehandlungsanlage des Standorts geführt und entsprechend behandelt. Die geklärten Wässer werden über den Duffesbach in den Rhein abgeleitet. Auf Grund der Klärmaßnahmen ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Gebiete sind durch die vorhabenbedingte Ableitung von Prozessabwässern nicht betroffen.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser wird am Standort erfasst und über die Betriebskläranlage gereinigt und anschließend dem Klärteich A zugeführt. Der dortige Klarwasserüberlauf gelangt in das namenlose Gewässer GKZ:2745522 (vormals Kocherbach). Aufgrund vorhandener Klärmaßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung des Zustands biologischer Qualitätskomponenten oder der Wasserbeschaffenheit führen. Die Ableitung von Niederschlagswasser in der beschriebenen Weise wird aus artenschutzrechtlicher Sicht als unbedenklich eingestuft, da aufgrund der nahezu unveränderten Einleitmengen und -qualitäten keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Entsprechend kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der im Kocherbach, dem Köttinger See, dem Concordiasee und dem Liblarer Mühlengraben bzw. in der Erft (potenziell) vorkommenden, insbesondere artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Gebiete sind durch die vorhabenbedingte Ableitung von Niederschlagswasser nicht betroffen.

5.1.7 Schutzgut Landschaft

Mit dem Vorhaben sind Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut Landschaft einwirken können. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie optische Wirkungen

Das Vorhaben führt zu einer optischen Veränderung des Vorhabenstandortes. Die optischen Wirkungen auf den Nah- und Fernbereich sind aufgrund der Lage im Industriegebiet und die Vorbelastung durch die bestehenden baulichen Nutzungen gering, das Vorhaben fügt sich mit seiner Bauhöhe von ca. 31 m und den 41 m hohen Kaminen in die vorhandene Bebauung ein. Der Standort ist wenig einsehbar und hat deutlichen Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Eine relevante Veränderung des visuellen Charakters des Gebietes wird nicht hervorgerufen.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben (Bau- und Betriebsphase)
Bauphase

Die Ausbreitung baubedingter Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben ist aufgrund der bodennahen Freisetzung so gering, dass sie in den Landschaftsbestandteilen (Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere) nur zu geringen Beeinträchtigungen führen. Indirekte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Der Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ist mit der Emission von Luftschadstoffen und Stäuben verbunden, die zu Immissionen in den Landschaftsbestandteilen Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen führen. Die Untersuchungen ergaben insofern keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft. Es sind durch die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben in der Betriebsphase insbesondere nur geringe Beeinträchtigungen im Nah- und Fernbereich zu erwarten.

Stickstoff- und Säureeinträge

Stickstoff- und Säureeinträge weisen für das Schutzgut Landschaft nur dann eine Relevanz auf, wenn diese zu einer Veränderung der Vegetationszusammensetzung bzw. der Biotopausstattung führen, da hiermit eine Veränderung der Landschaftsgestalt einhergehen könnte. Das Vorhaben ist nur mit geringen Stickstoff- und Säuredepositionen verbunden. Es ist nicht davon auszugehen, dass

es durch die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen zu einer Veränderung der Vegetation bzw. von Biotopen kommt, die zu einer Veränderung der Landschaftsgestalt führen.

Emissionen von Geräuschen (Bau- und Betriebsphase)

Es ist zu erwarten, dass baubedingte Geräusche im Nahbereich des Vorhabenstandortes wahrgenommen werden können. Da es sich im Wesentlichen um ein gewerblich/industriell genutztes Areal handelt, sind aufgrund ihres temporären Charakters keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen durch Geräusche zu erwarten. Es ist nicht davon auszugehen, dass es in einer größeren Entfernung zu einer Minderung der Landschaftsqualität durch baubedingte Geräusche kommen wird.

Unter Berücksichtigung betriebsbedingter Geräusche werden an sämtlichen Immissionsorten im Umfeld des Vorhabenstandorts die Immissionsrichtwerte für Wohnnutzung um mindestens 15 dB unterschritten (siehe auch Tabelle Schutzgut Mensch). Aufgrund des geringen Geräuschbeitrags und der bereits bestehenden Geräuschvorbelastung durch das industrielle Umfeld am Veredlungsstandort sind nur geringe betriebsbedingte Auswirkungen durch Geräusche auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Emissionen von Licht (Bau- und Betriebsphase)

Die mit dem Vorhaben verbunden Lichtemissionen der Bau- und Betriebsphase werden in einem Gebiet hervorgerufen, das bereits im Bestand durch Lichtemissionen geprägt ist. In der Betriebsphase wird zudem zur Reduzierung der Einflüsse durch Lichtemissionen auf das Schutzgut Landschaft die Beleuchtung mit LED-Lampen mit warmweißer Farbtemperatur ausgeführt und die Lichtkegel auf die Standortflächen ausgerichtet. Es kommt nicht zu einer vorhabenbedingten Veränderung der Landschaftscharakteristik.

Verschattung

Anlagenbedingt kommt es im Umfeld des Standortes zu einer Veränderung der Schattenwürfe. Diese können zu Veränderungen des Mikroklimas oder der

Vegetationszusammensetzung führen. Da in diesen Punkten nur geringe Veränderungen zu erwarten sind, werden daraus keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft resultieren.

5.1.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit dem Vorhaben sind Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einwirken können. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Das Vorhaben ist mit keiner Beseitigung bzw. Inanspruchnahme von Denkmälern oder sonstigen Sachgütern verbunden.

Optische Wirkungen

Die Ausprägung der Kulturlandschaft wird aufgrund der Anordnung der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage auf dem bereits visuell vorbelasteten Veredlungsstandort Knapsacker Hügel nicht wesentlich gestört. Es werden zudem keine Sichtbeziehungen in Richtung kulturell bedeutsamer Bereiche unterbunden.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben (Bau- und Betriebsphase)

Die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen von sauren Gasen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden) liegen auf einem niedrigen Niveau und sind irrelevant im Sinne der TA Luft. Die Konzentrationen dieser Luftschadstoffe in der Atmosphäre werden durch das Vorhaben nicht relevant verändert. Es sind daher nur geringe Einflüsse festzustellen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

5.1.9 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für den Menschen können sich aus den Zusammenhängen zwischen den Wirkfaktoren und den Funktionen der einzelnen Umweltbereiche direkte und indirekte Auswirkungen ergeben.

Flächeninanspruchnahme und -versiegelung

Das Vorhaben ist mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 1,6 ha verbunden. Diese findet auf einem bereits vormals industriell genutzten Standort statt. Hierdurch wird eine Flächeninanspruchnahme bisher ungenutzter Flächen vermieden.

Optische Wirkungen (bau- und anlagenbedingt)

Das Vorhaben wird ausschließlich auf Flächen errichtet, die für die Realisierung gewerblicher Nutzungen vorgesehen und die seit einem langen Zeitraum durch gewerbliche und industrielle Nutzungen geprägt sind.

Die Eigenart des Standortes (Gewerbe- bzw. Industriegebiet) wird durch das Vorhaben jedoch nicht verändert. Die zukünftigen baulichen Anlagen fügen sich in den Baubestand ein. Der Standort ist wenig einsehbar und hat deutlichen Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Eine Veränderung des visuellen Charakters des Gebietes wird nicht hervorgerufen.

Da sich im Nahbereich des Vorhabenstandortes keine sensiblen Nutzungen des Menschen befinden, ist die Beeinträchtigungsintensität entsprechend gering. Es ist aufgrund dessen und aufgrund der anzunehmenden Gewöhnungseffekte von einer mäßigen Beeinträchtigungsintensität auf das Schutzgut Mensch in Bezug auf die wohnbaulichen Nutzungen auszugehen.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben (baubedingt)

In der Bauphase können Luftschadstoff- und Staubemissionen verursacht werden, die jedoch durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden können. Die Reichweite der aus den Emissionen resultierenden Immissionen ist aufgrund der bodennahen Freisetzung sowie aufgrund der nur temporär abschirmenden Wirkungen von umliegenden Gebäuden und Gehölzen auf den engen Nahbereich begrenzt. In diesem Bereich sind keine relevanten Nutzungen des Menschen vorhanden, so dass keine Beeinträchtigungen abzuleiten sind.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben (betriebsbedingt)

Der Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ist mit Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben verbunden, die auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit einwirken können. Die Einwirkungen wurden beim Schutzgut Luft dargestellt und beurteilt. Auf Grundlage der Ergebnisse ist festzustellen, dass das Vorhaben nur mit irrelevanten Zusatzbelastungen verbunden ist.

Emissionen von Gerüchen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Geruchsimmissionen im Umfeld des Vorhabenstandortes wurden bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft beschrieben und bewertet. Im Bereich der beurteilungsrelevanten nächstgelegenen Wohnbebauungen wurden vorhabenbedingt keine Geruchsstunden (0,0 % der relativen Geruchshäufigkeiten) prognostiziert. Das Vorhaben trägt somit nicht zur Immissionsbelastung bei.

Emissionen von Geräuschen (baubedingt)

Während der Bauphase ergeben sich deutliche Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte für die betrachteten Immissionsorte im Umfeld des Vorhabenstandorts (mindestens 18 dB unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten). Baubedingte Geräuschemissionen führen damit nur zu geringen Einwirkungen an umliegenden Wohnbebauungen.

Emissionen von Geräuschen (betriebsbedingt)

Die zusätzliche Geräuschimmission aus dem Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage wurde für vier Immissionsorte, die repräsentativ für die umliegende schutzwürdige Wohnnutzung sind, ermittelt. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschritten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Nr.	Beschreibung	Immissionsrichtwerte [dB(A)]		Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 3	Alt-Hürth, Fuchskaulenstraße 13	60	45	30*	27
IO4	Alt-Burbach, von-Geyr-Ring 121	57	42	28*	24
IO 5	Alt Berrenrath, An Maria Bronn 34	57	42	30*	27
IO 7	Alt Berrenrath, Erftstraße 1	60	45	33*	29

*unter Berücksichtigung des Zuschlags für Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit an Sonntagen

Auch weitere zu betrachtende Geräuschcharakteristika, wie kurzfristige Geräuschspitzen oder Tieffrequenz sowie durch den anlagenbezogenen Verkehr hervorgerufene Geräuschbeiträge halten die maßgeblichen Beurteilungskriterien ein. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen der nur im Fernbereich des Vorhabenstandortes vorzufindenden sensiblen Nutzung (Wohnbebauung) ist daher als gering zu bewerten.

Emissionen von Licht

Das Vorhaben macht aus Gründen der betrieblichen Sicherheit eine Beleuchtung der Außenbereiche erforderlich. Diese wird soweit möglich mit LED-Beleuchtung, der Vermeidung seitlicher Abstrahlung und ggf. Blendschutzeinrichtungen realisiert. Aufgrund der industriellen Vorprägung des Veredlungsstandortes und seiner Lage bestehen abschirmende Wirkungen durch umliegende bauliche Nutzungen oder Gehölzstrukturen. Es ist daher nicht von relevanten Einwirkungen durch Licht auf umliegende sensible Nutzungen des Menschen durch betriebsbedingte Lichtemissionen auszugehen.

5.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen teilweise Wechselwirkungen und somit potenzielle Wirkungsverlagerungen. Es wurden daher im UVP-Bericht auch diese Wirkungsverlagerungen bzw. Wechselwirkungen in den einzelnen Schutzgütern betrachtet und bewertet. Dies umfasst beispielsweise die Verlagerung

von Beeinträchtigungen der Umwelt durch Luftschadstoffe über das Schutzgut Luft auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Pflanzen und Tiere sowie das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Im Ergebnis der Betrachtung von möglichen Wechselwirkungen bzw. Wirkungsverlagerungen ist festzustellen, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf Wechselwirkungen und Wirkungsverlagerungen nur zu geringen Beeinträchtigungen bei den UVP-Schutzgütern führt.

5.1.11 Natura 2000

Im Umfeld des Vorhabenstandortes sind Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Im Rahmen der vorgelegten FFH-Vorprüfung und der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das FFH-Gebiet „Waldseenbereich Theresia“ potenziell im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Vorhaben aufgrund der geringen Einwirkungsintensitäten der Wirkfaktoren und aufgrund der vorliegenden Unempfindlichkeit gegen Säureeinträge des hier ausschließlich vorkommenden aquatischen Lebensraumtyps 3140 (Armleuchteralgen) mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden ist. Die Errichtung und der Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ist daher als verträglich mit den umliegenden FFH-Gebieten einzustufen.

5.1.12 Artenschutz

Für das Vorhaben wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die zu folgenden Ergebnissen führte:

Die für die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in Anspruch zu nehmende Fläche ist derzeit unbebaut, war aber in früheren Zeiten bereits durch Industrieanlagen bebaut und weist dadurch keine natürlichen Böden mehr auf. Der Bereich ist durch niedrigen, grasreichen Vegetationsaufwuchs geprägt.

Die Prüfung des Artenschutzes erfolgte im Rahmen des Fachgutachtens „Artenschutzrechtliche Prüfung“. Zur Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf die

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte zunächst eine Bestandserfassung der möglichen vorkommenden relevanten Arten im Bereich der Vorhabenfläche und dessen Umfeld. Hiernach waren lediglich die Artengruppen Vögel und Reptilien artenschutzrechtlich weiter zu betrachten. Für alle anderen erfassten oder potenziell vorkommenden Arten sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei den Begehungen im Rahmen der Bestandserfassung des Vorhabenbereichs und des nahen Umfeldes wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen, wovon 5 Arten als planungsrelevant eingestuft wurden. Planungsrelevante Vogelarten kommen dabei zudem nur als Überflieger oder Gastvögel vor. Keine der genannten Arten tritt im Bereich des Vorhabens als Brutvogel auf, so dass entsprechende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen wurden. Im Umfeld des Vorhabenstandorts sind Brutvorkommen möglich. Für evtl. betroffene Vorkommen bleiben potenzielle Nahrungshabitate großflächig verfügbar. Es kommt insgesamt nicht zu Zerstörungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, der Schädigungstatbestand wird ebenfalls nicht erfüllt.

In Bezug auf Reptilien und als einzige Art nach Anhang IV der FFH-RL wurden im Umfeld der Gleisanlagen nördlich des Vorhabenstandorts Individuen der Zauneidechse nachgewiesen. Durch das Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in diesen Bereich. Durch die Bautätigkeit könnten jedoch temporär attraktive Flächen entstehen, in die die Tiere aus dem Bereich der Gleisanlagen einwandern könnten. Um dies zu verhindern, ist die Errichtung eines Schutzzauns vorgesehen, der das Einwandern der Art während der Bauzeit verhindert. Dies ist wie die weiteren im Gutachten genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen über die Nebenbestimmungen 9.1 und 9.2 umzusetzen.

Insgesamt kommt der Gutachter nach Prüfung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu dem von der Bezirksregierung Arnsberg so auch nachvollzogenen Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht mit keinen Auswirkungen verbunden ist, welche die Verbotstatbestände des § 44 Abs.

1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auslösen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben somit bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen zulässig.

5.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation gemäß § 25 UVPG zu bewerten. Mangels eigener Bewertungsvorgaben im UVPG sind als Bewertungsmaßstab die einschlägigen Fachgesetze mit den dort vorgesehenen Umweltanforderungen heranzuziehen.
Im Wesentlichen liegen der Prüfung zugrunde:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1274)

Soweit in den Fachgesetzen verbindliche Vorgaben nicht existieren, werden zur Konkretisierung untergesetzliche Regelwerke, Empfehlungen und fachliche Äußerungen herangezogen.

5.2.1 Bewertung Schutzgut Klima

<u>Lokales Klima</u>

Durch die Flächeninanspruchnahme und –versiegelung und die anlagenbedingte Verschattung kann sich die mikroklimatische Situation am Vorhabenstandort verändern. Beeinträchtigungen für das allgemeine Wohl, welche nicht durch die Festsetzung entsprechender Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten.

Globales Klima

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eröffnet § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) im Hinblick auf den Schutz des globalen Klimas keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume, sondern setzt das Bestehen derartiger Spielräume aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen voraus (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21, Rn. 62, juris). Anknüpfungspunkt hierfür ist vorliegend im Hinblick auf Treibhausgasemissionen die Einhaltung der Vorsorgeanforderungen beim Anlagenbetrieb nach Maßgabe des Standes der Technik und unter Beachtung der zu wahrenden Verhältnismäßigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zum Klimaschutz bestimmt Nr. 5.1.3 der TA Luft als Vorsorgeanforderung, dass bei der Festlegung von grundsätzlichen Anforderungen an Anlagen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen die Einsparung von Energie und die Verminderung der Emissionen an klimawirksamen Gasen zu berücksichtigen sind, zum Beispiel durch energetische Optimierung bei Planung, Errichtung und Betrieb der Anlagen, der anlageninternen Energieverwendung sowie der Anwendung von Wärmedämmungsmaßnahmen. Hinzu kommen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen. Im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gilt dies auch für den Sektor 1 der Anlage 1 zum Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), also für die Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft, sofern man den hier eingesetzten Klärschlamm überhaupt als Brennstoff im Sinne von Sektor 1 der Anlage 1 zum KSG ansieht. Aufgrund des Antragsinhalts und der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen werden die Vorsorgeanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG insgesamt eingehalten und damit auch dem in dessen Rahmen zu beachtenden Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG hinreichend Rechnung getragen.

Bei der vorhabenbedingten Landnutzungsänderung (Sektor 7 der Anlage 1 zum KSG) eröffnet jedenfalls die in die Zulassung des Rahmenbetriebsplans eingeschlossene bauplanungsrechtliche Zulassungsentscheidung Entscheidungs-spielräume, die nach ihrem Sinn und Zweck für die Einbeziehung von Klimaschutzzielen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG offen sein können.

Für den Sektor Landnutzungsänderung ist allgemein zu berücksichtigen, dass ein Vorhaben regelmäßig anlagenbedingt dauerhafte Auswirkungen auf die Nutzung von Flächen und damit auf Biotopstrukturen und Böden haben kann. Von Bedeutung sind dabei sowohl die Speicher- als auch die Senkenfunktion. Dabei wirken sich Verluste von Biotopstrukturen und Böden im Bereich geplanter Bauwerke in der Regel negativ auf die Klimabilanz der Landnutzung aus. Zu betrachtende Elemente des Naturhaushalts sind beim Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG klimarelevante Böden (Moorböden, mineralische Böden bei hochanstehendem Grundwasser mit Kohlenstoff und angereicherte Böden). Besondere Relevanz haben dabei Flächen mit einer hohen Klimaschutzfunktion, also Wälder, extensiv bewirtschaftete Standorte sowie generell Moorböden und feuchte bis nasse Mineralböden.

Solche Flächen mit besonderer Klimarelevanz sind hier an dem bestehenden Industriestandort nicht betroffen. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme durch die flächensparende Ausführung des Vorhabens reduziert.

Die verbleibenden Auswirkungen stehen vorliegend der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Die Landnutzungsänderung fällt nicht umfangreicher aus, als dies nach dem für die Fläche maßgeblichen Bebauungsplan zulässig ist. Hinzu kommt, dass das Vorhaben dazu dient, durch die Klärschlamm-Monoverbrennung fossile Energieträger, insbesondere Braunkohle, einzusparen und das Vorhaben auf einer Fläche realisiert wird, die ursprünglich an sich für ein Braunkohlekraftwerk vorgesehen wäre.

5.2.2 Bewertung Schutzgut Luft

Während der Bauphase und der Betriebsphase werden Emissionen freigesetzt. Jedoch zeigen die Ergebnisse der Immissionsprognose, dass die Immissionswerte der TA Luft und die anerkannten Beurteilungswerte deutlich unterschritten werden und die untersuchten Parameter als irrelevant im Sinne der TA Luft einzustufen sind. Auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umgebung durch Gerüche sind als irrelevant im Sinne der GIRL und Anhang 7 TA Luft einzustufen. Sowohl im Nah-

als auch im Fernbereich kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Eine Ermittlung der Gesamtbelastung ist aufgrund der Geringfügigkeit der Zusatzbelastungen nicht erforderlich.

Zudem zeigen die Ergebnisse, dass das Vorhaben den Zielen des Luftreinhalteplans für die Stadt Hürth nicht entgegensteht.

5.2.3 Bewertung Schutzgut Boden und Fläche

Durch das Vorhaben kommt es am Standort zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung. Insgesamt sind aber keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Flächen und Boden zu erwarten. Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben bzw. Schadstoffanreicherungen haben während der Bau- und Betriebsphase keine Relevanz am Vorhabenstandort oder nur geringe Auswirkungen im Nah- und Fernbereich.

5.2.4 Bewertung Schutzgut Oberflächengewässer

Die Wirkfaktoren Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben, Stickstoff- und Säureeinträge, Prozesswasser und Niederschlagswasser wirken nur indirekt auf Oberflächengewässer ein und haben keine Relevanz hinsichtlich der Auswirkungen. Zusammenfassend betrachtet sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer zu erwarten. Im Nah- und Fernbereich sind die Auswirkungen auf das Oberflächengewässer lediglich gering.

Der Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage steht hinsichtlich der Ableitung der Prozessabwässer in Einklang mit dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot.

Zudem steht das Vorhaben einer Erreichung der Bewirtschaftungsziele für den nach WRRL berichtpflichtigen Mühlengraben und die oberstromgelegene Seenkette nicht entgegen.

5.2.5 Bewertung Schutzgut Grundwasser

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben und die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme und -versiegelung haben für das Grundwasser keine Relevanz. Die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken für das Schutzgut Grundwasser können als gering bewertet werden. Im Nah- und Fernbereich zum Standort haben die Wirkfaktoren keine und nur geringe Auswirkungen. Der Grundwasserschutz wird durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gewährleistet.

5.2.6 Bewertung Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die unterschiedlichen Wirkfaktoren überwiegend keine Relevanz für die Schutzgüter haben. Auch im Nah- und Fernbereich des Vorhabens ist mit keinen oder nur geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu rechnen und insbesondere sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen zu erwarten.

5.2.7 Bewertung Schutzgut Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren tragen zu einer geringen Beeinflussung der Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes bei. Insgesamt sind daher erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen.

5.2.8 Bewertung Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Lage und die Art des Vorhabens können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe ausgeschlossen werden. Sonstige Sachgüter werden von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht in relevanter Weise nachteilig betroffen.

5.2.9 Bewertung Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Eine Gesundheitsgefährdung von Menschen ist aufgrund des Vorhabens bei genehmigungskonformer Errichtung und Betrieb nicht zu erwarten. Insbesondere werden die Schutz- und Vorsorgeanforderungen, wie sie sich insbesondere aus der TA Luft und der TA Lärm sowie der 17. BImSchV ergeben, eingehalten. Auch sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch treten vorhabenbedingt nicht auf.

5.3 Zusammenfassende Bewertung

Die bei Durchführung des Vorhabens hervorgerufenen Umweltauswirkungen stehen der Planfeststellung des Vorhabens „Rahmenbetriebsplan zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage“ nicht entgegen. UVP-relevante Schutzgüter werden nicht beeinträchtigt.

Es wurden auch keine entscheidungserheblichen Summeneffekte oder Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern festgestellt. Die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG verdeutlichen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben unter der Voraussetzung der Umsetzung der durchzuführenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

6. FFH-Prüfung

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 BNatSchG ist das beantragte Vorhaben vor Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines

FFH-Gebiets führen kann, kann das Vorhaben nur bei Erfüllung der Ausnahmetatbestände des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen werden.

Im ersten Prüfschritt wurde untersucht, ob und welches FFH-Gebiet (hier: Waldseenbereich Theresia DE-5107-302) im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt.

Die FFH-Vorprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommen unter Beachtung und Anwendung fachlich und höchstrichterlich anerkannter Abschneidekriterien zu dem Ergebnis, dass der Theresiasee als Lebensraumtyp (LRT) 3140 außerhalb der Reichweite von Einträgen größer als die jeweiligen einschlägigen Abschneidekriterien liegt. Darüber hinaus ist aufgrund der geologischen Voraussetzungen, der Vegetation im Umfeld und der physikalisch-chemischen Parameter des Sees sowohl des Theresiasees als auch der hier vorkommende LRT 3140 als unempfindlich gegen Versauerung einzustufen. Es wurden zudem die Immissionen von gasförmigen Luftschadstoffen und Depositionen von Schwermetallen ermittelt und bewertet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbunden sind und das Vorhaben daher unter FFH-Gesichtspunkten zulässig ist.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß den §§ 44 ff. BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht das Vorhaben bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen zulässig ist.

Im Vorhabenbereich können Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten ausgeschlossen werden. Vorsorglich werden in dem artenschutzrechtlichen Gutachten dennoch Maßnahmen empfohlen, um potenzielle Verluste von Individuen oder von potentiellen Brutplätzen zu vermeiden, die in die Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides übernommen wurden. Die einzige nachgewiesene Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Zauneidechse. Für diese sind Maßnahmen vorgesehen, die ein Einwandern der

Tiere auf die Vorhabenfläche verhindern. Durch die Nebenbestimmungen 9.1. und 9.2 ist gesichert, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt.

8. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

8.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG

Die Antragstellerin hat gemäß § 55 Abs. 1 BBergG einen Rechtsanspruch auf Planfeststellung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans, wenn die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen, soweit diese keine Ermessensentscheidungen darstellen oder eigenständig auszufüllende Abwägungsspielräume o.ä. eröffnen. Aus der nach § 57 a Abs. 4 Satz 3 BBergG im Planfeststellungsbeschluss erforderlichen Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt muss sich im Übrigen, gemessen an den einschlägigen materiellen Maßstäben des Fachrechts, die Umweltverträglichkeit ergeben. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde unter Ziffer 5. behandelt und dort festgestellt.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG wird durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen und durch Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergänzend verfügten Schutzmaßnahmen und die konkrete Umsetzung und Prüfung in den nachgeordneten Betriebsplänen mit entsprechenden Ausführungsplanungen, deren Zulassung erst gestattende Wirkung für den bergrechtlichen Unternehmer zur Durchführung von Tätigkeiten entfalten, sichergestellt. Den Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Interesse der Beschäftigten wird durch eine Reihe von Maßnahmen und Vorkehrungen entsprochen. Die vorgesehenen technischen Einrichtungen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Der Personenschutz Dritter außerhalb des Betriebes ist entsprechend der Betrachtungen zum Schutzgut Mensch gegeben.

Die geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage führt zu keiner Beeinträchtigung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Das Vorhaben genügt den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen wird durch eine im Planfeststellungsbeschluss enthaltene Nebenbestimmung sichergestellt.

Von dem Vorhaben gehen keine Gefährdungen für die Sicherheit anderer Bergbaubetriebe in benachbarter Umgebung aus. In Anbetracht dessen sind keine Vorsorgemaßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG zu fordern.

Gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG sind nicht zu besorgen. Schäden, die dem Allgemeinwohl in einem solchen Umfang drohen, dass die Schwelle der Gemeinschädlichkeit überschritten wird, können ausgeschlossen werden.

8.2 Entscheidung nach anderen Fachgesetzen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Bezirksregierung Arnsberg insbesondere auch zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen sichergestellt wird. Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall.

8.2.1 Baurecht

Mit Schreiben vom 21.06.2022 der Stadt Hürth wurden in planungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken geäußert. Zugleich erteilte die Stadt Hürth in diesem Schreiben das bauplanungsrechtliche Einvernehmen gem. §

36 Abs. 1 BauGB zu einer Befreiung von der Festsetzung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB. Die von der Stadt gleichzeitig vorgeschlagene Auflage zum Bebauungsplan wurde unverändert in den vorliegenden Bescheid aufgenommen. Dies gilt unbeschadet der Frage, ob die Erteilung dieses Einvernehmens nach der Regelung in § 36 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbs. BauGB hier überhaupt erforderlich war. Auch aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung (wenn man diese vorsorglich für erforderlich hält) und auch der Baugenehmigung im Übrigen vor, so dass auch letztere mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans zu erteilen war. Nichts anderes gilt, wenn man hier annimmt, dass das Vorhaben dem sog. Fachplanungsprivileg des § 38 Abs. 1 BauGB unterfällt. Auch in diesem Fall ist das Vorhaben unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange nach Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg zulässig.

8.2.2 Immissionsschutzrecht

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. 1998 Nr. 26 S. 503),
- die Geruchsimmissionsrichtlinie – GIRL – vom 05.11.2009,
- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044) und
- - die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen. Den Anforderungen, die § 21 der 9.-BImSchV an einen Genehmigungsbescheid stellt, trägt die folgende Zulassung des Rahmenbetriebsplans in Form eines Planfeststellungsbeschlusses Rechnung. Dies gilt auch für die besonderen Anforderungen in § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV für

Anlagen, die der Industrieemission-Richtlinie IED-RL) unterfallen sowie für die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV für Anlagen, auf die die Anforderungen der 17. BImSchV anzuwenden ist.

Die TA Luft 2021 ist erst am 01.12.2021 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt war der Genehmigungsantrag bereits vollständig eingereicht und hatte öffentlich ausgelegen. Gemäß TA Luft Nr. 8 sollen Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden, wenn von der Vorhabenträgerin vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde. Trotzdem wird an den entsprechenden Stellen auch kurz auf die neue TA Luft 2021 eingegangen. Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich zudem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – Abl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der 4. BImSchV mit „E“ in Spalte „d“ gekennzeichnet. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbergenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

<u>BVT-Merkblatt Abfallverbrennung vom Juli 2005</u>

Für dieses Merkblatt wurden mit Datum vom 12.11.2019 Schlussfolgerungen veröffentlicht. Anhand der Schlussfolgerungen ist feststellbar, dass die geplante Anlage (insbesondere die Rauchgasreinigung) dem Stand der Technik entspricht. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich darüber hinaus aus der aktuellen 17. BImSchV und der TA Luft und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

<u>Lärm/Erschütterungen</u>

An allen relevanten Immissionsorte werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten. Nach Inbetriebnahme der neuen Anlage muss eine Überprüfung durch eine Abnahmemessung erfolgen. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Sicherstellung wurden in diesem Bescheid festgelegt.

Luft inkl. Geruch

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden gemäß der 17. BImSchV, der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes im Bescheid festgelegt. Die Überprüfung erfolgt durch entsprechende Messungen, die über Nebenbestimmungen festgelegt sind.

In Bezug auf gasförmige anorganische Fluorverbindungen kann eine kontinuierliche Messung gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV entfallen.

Bestandteil der Anlage ist eine mehrstufige Abgasreinigung zur sicheren Unterschreitung insbesondere der Emissionsanforderungen für gasförmige, anorganische Chlorverbindungen der 17. BImSchV und darüber hinausgehender Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 zu den besten verfügbaren Techniken). Eine kontinuierliche Messung der ausgenommenen Schadstoffe ist aufgrund der Vorabscheidung mittels Rauchgasreinigung und Wäscher nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Ableitungshöhe ist konform mit den Anforderungen der TA Luft und es werden die besten verfügbaren Techniken angewandt. Die Anforderungen der o.a. Richtlinien werden eingehalten. Die Emissionsgrenzwerte im Tagesmittel für Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff der IED-RL werden durch die Anforderung des § 8 der 17. BImSchV und durch Aufnahme in einer entsprechenden Nebenbestimmung berücksichtigt und eingehalten. Die Entsorgung des PCB-haltigen Abfalls erfolgt ordnungsgemäß und schadlos nach den Vorgaben des KrWG.

Die materiellen Anforderungen an den Ausnahmetatbestand sind nach Prüfung der Bezirksregierung Arnsberg unter Berücksichtigung der o.a. technischen Auslegungen vollständig erfüllt.

Eine Ausnahme von der kontinuierlichen Fluormessung wird mit der vorliegenden Zulassung des Rahmenbetriebsplans gemäß § 16 Abs. 4 und § 24 der 17. BImSchV erteilt.

Eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten des BVT-Merkblatts / der BVT-Schlussfolgerungen ist damit nicht verbunden.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung von Messungen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an Luftschadstoffe und Gerüche sind in diesem Bescheid enthalten.

8.2.3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Mit Einreichung des Rahmenbetriebsplan (Schreiben vom 16. August 2021) beantragt die Antragstellerin festzustellen, dass das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage nicht gilt.

Es wird festgestellt, dass das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, gemäß § 2 Absatz 5 Nr. 3 TEHG für die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage nicht gilt und die Antragstellerin für diese Anlage insbesondere den Pflichten aus den §§ 5,6 und 7 des TEHG nicht unterliegt.

Gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG gilt das Gesetz nicht für Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen, die nach Nummer 8.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig sind.

Das TEHG gilt für die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage nicht, da die Anlage den Ausnahmetatbestand des § 2 Ansatz 5 Nr. 3 TEHG „Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen, die nach Nummer 8.1 des Anhangs

zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig sind“, erfüllt. Dies ergibt sich insbesondere aus den von der Antragstellerin im Antragsschreiben vom 16.08.2021 aufgeführten Argumenten und vorgelegten Nachweisen.

Bei der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs der 4. BImSchV. Ihr Hauptzweck ist die weit überwiegende Verbrennung von kommunalem Klärschlamm mit der Abfallschlüsselnummer 19 08 05 der Abfallverzeichnisordnung (AVV). Bei kommunalem Klärschlamm handelt es sich im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 5 Nr. 3 um Siedlungsabfall. Damit überwiegt der Einsatz von Siedlungsabfällen in der Anlage.

8.2.4 Klimaschutz

Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrunde liegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rn. 209). Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können. Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Das Bundes-Klimaschutzgesetz ist ein Rahmengesetz, das sich in erster Linie an den Gesetzgeber richtet. Bisher existieren keine Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen oder Ähnliches, die die Verwaltungsbehörden bei der praktischen Umsetzung ihrer

Ermittlungs- und Bewertungspflichten zugrunde legen könnten. Das führt zwar nicht dazu, dass das Berücksichtigungsgebot zurzeit nicht handhabbar wäre und keine Anwendung finden würde, ist aber von Bedeutung für die Frage, was die Behörde für eine sachgerechte Erfüllung ihrer Berücksichtigungspflicht leisten muss. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen "mit Augenmaß" inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen, vgl. BVerwG Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7.21, Rn. 77ff, 80.

Die Berücksichtigungspflicht ist sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind dabei nicht nur die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KSG genannten Sektoren, die als potentiell emissionsverursachende Sektoren den Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind, sondern alle in Anlage 1 des KSG genannten Sektoren und damit hier neben dem zumindest vorsorglich betrachteten Sektor 1 (Energiewirtschaft) auch der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz. Dieser ist daher in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG. Geboten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in Abwägungs- oder Ermessensspielräume, soweit solche bestehen und ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre entscheidungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können, vgl. BVerwG Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7.21, Rn. 82f., 87.

Den vorgenannten Prüfungsmaßstab zugrundgelegt, kommt die Bezirksregierung Arnsberg bezüglich CO2-relevanter Emissionen des Vorhabens und des Klimawandels insbesondere auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung im Rahmen der UVP zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage mit Emissionen sog. Treibhausgase verbunden ist. Durch den Einsatz biogenen Klärschlamms und die Substitution fossiler Energieträger bei der Mitverbrennung wird insgesamt die Treibhausgasbilanz des Standortes verbessert.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima bzw. der globalklimatischen Ausgangssituation hervorgerufen werden.

8.2.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

In den Antragsunterlagen werden die einschlägigen Anforderungen an die Arbeitsplätze gemäß der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) dargelegt. Um den Stand der Technik zu berücksichtigen, werden die konkretisierenden Regelungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu Grunde gelegt. Die Antragsunterlagen behandeln den Umgang mit Klärschlamm und verweisen auf die Betriebsanweisung „Klärschlamm“ gemäß BioStoffV sowie eine Gefährdungsbeurteilung. Insbesondere wird auf die baulichen, technischen, organisatorischen, hygienischen und personenbezogenen Maßnahmen eingegangen. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bergbehörde geprüft. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb erhoben. Die erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den vorliegenden Bescheid aufgenommen.

8.2.6 Wasser- und Bodenschutzrecht

Das Brüdenkondensat aus der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage wird in einer eigenen Abwasserbehandlungsanlage vorbehandelt. Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde die Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG beantragt und ist Bestandteil dieses Bescheides. Die erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden aufgenommen.

Nach Behandlung in der Abwasserbehandlungsanlage wird das Brüdenkondensat über die zentrale Abwasserbehandlungsanlage der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH abgeleitet.

Weitere beim Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage anfallende Abwasserströme (Kesselabschlämmwasser, Kühlwasser, häusliches

Schmutzwasser) werden ohne Vorbehandlung direkt der zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH zugeführt, dort behandelt und abgeleitet.

Der Kläranlagenbetreiber wurde hinsichtlich der wasserrechtlichen Prüfung beteiligt. Zwischen der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH und der Antragstellerin wurde eine Vereinbarung („Letter of intend“) abgeschlossen, in dem die Bedingungen zur Übernahme und zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an die Einleitung festgelegt wurden (Menge, Parameter gemäß Anhang 27 und Anhang 31 der Abwasserverordnung). Vor Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg ein verbindlich geschlossener Vertrag vorzulegen. Dies ist mit der entsprechenden Nebenbestimmung sichergestellt.

Die Voraussetzungen für die Freistellung vom Genehmigungserfordernis nach § 59 Abs. 2 WHG werden bei Abschluss dieser vertraglichen Vereinbarung erfüllt.
Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist über die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis geregelt (BR Arnsberg, Aktenzeichen 61.v 2-7-1999-1 vom 20.12.2019). Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden aufgenommen.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

8.2.7 Abfallrecht

Die ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage anfallenden Reststoffe ist gesichert. Zur Gewährleistung wurden Nebenbestimmungen für die Annahmekontrollen und deren Dokumentation sowie Nachweise in den vorliegenden Bescheid aufgenommen. Anfallende Abfälle sind gemäß den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes primär zu vermeiden bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

Was die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage und den in ihr gehandhabten und verwerteten Abfall Klärschlamm selbst betrifft, ist festzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsabfallrechts sowie der 17. BImSchV bzgl. Anlieferung, Annahme, Zwischenlagerung des Klärschlammes, Errichtung und Beschaffenheit der Anlage sowie deren Betriebsbedingungen erfüllt werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG wurde in einer Nebenbestimmung die Vorgabe einer Sicherheitsleistung getroffen, um die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen.

8.2.8 Brand- und Explosionsschutz

Für die geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage wurde ein Brandschutzkonzept und ein Explosionsschutzkonzept aufgestellt und von Sachverständigen bzw. befähigten Personen geprüft. Die Konzepte inkl. Prüfberichte sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Hiernach wird die gesamte Anlage so ausgeführt, dass Brände und explosionsfähige Zustände durch Maßnahmen möglichst verhindert werden.

8.2.9 Natur- und Artenschutz

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Beeinträchtigungen, welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Zum Schutz der im weiteren Umfeld der geplanten Anlage kartierten Individuen von Zauneidechsen und zum Verhindern eines Einwanderns in das Anlagengelände ist die Errichtung eines Schutzzauns vorgesehen. Hierzu und zu weiteren Vermeidungsmaßnahmen wurden entsprechende Nebenbestimmungen (NB 9.1 und 9.2) aufgenommen.

Wie oben bereits erläutert und im Kapitel 7 geprüft, ist die geplante Anlage auch mit den umliegenden FFH-Gebieten, insb. dem im Untersuchungsraum relevanten FFH-Gebiet „Waldseenbereich Theresia“ als verträglich einzustufen.

8.2.10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage erfüllt die sicherheitstechnischen Zulassungsvoraussetzungen, so dass die Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV erteilt werden konnte (siehe auch Kap. 10.1 des Antrags, dort: Prüfbericht der Zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Rheinland Industrie Service GmbH).

8.2.11 Ergebnis der Prüfung nach anderen Fachgesetzen

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG einschließlich der Belange des Arbeitsschutzes für das beantragte Vorhaben erfüllt sind. Insbesondere stehen der Erteilung der Genehmigung keine bauplanungs-, bauordnungs- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

9. Wasserrechte

9.1 Genehmigung gemäß § 57 Abs. LWG, Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage

Mit Schreiben vom 16.08.2021 und 06.10.2021 (final) beantragt die Antragstellerin gem. § 57 Abs. 2 LWG die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage „Brüdenkondensataufbereitungsanlage“ (BKA) am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel. Der Antrag ist Bestandteil des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben - Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage - gemäß §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i.V.m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVPG. Nach § 52 Abs. 2a BBergG ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Voraussetzung ist gegeben.
Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde ergibt sich über die Regelungen der ZustVU vom 3. Februar 2015 (in Kraft getreten am 31. März

2015 (GV. NRW. S. 268)). Demnach hat gemäß § 1 (2) Nr. 4 ZustVU die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde die Funktion einer Umweltschutzbehörde, die für den Vollzug der unter § 1 (1) ZustVU genannten Rechtsvorschriften, also auch für den Vollzug des Wasserrechts, zuständig ist, solange ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern (hier folgt die ZustVU dem Wesen nach dem § 19 (2) WHG) oder den Gewässerausbau vorsieht. Ferner regelt Teil B, Anhang II der ZustVU, dass § 3 ZustVU bei wasserrechtlichen Verfahren, denen ein bergrechtlicher Betriebsplan zugrunde liegt, keine Anwendung findet. Das bedeutet, dass bei sämtlichen wasserrechtlichen Benutzungen und Gewässerausbauverfahren, die im bergrechtlichen Zusammenhang stehen, die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zuständig ist.

Im Rahmenbetriebsplan mit Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 52 Abs. 2a wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.10.2021 u.a. der Antrag den nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt, die sich zu wasserrechtlichen Fragestellungen geäußert haben:

- Bezirksregierung Köln,
- Rhein-Erft-Kreis,
- Stadt Hürth
- Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH (YNCORIS)

Soweit die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange in deren Stellungnahmen entscheidungserhebliche Voraussetzungen oder nachvollziehbare Vorbehalte formuliert haben, sind diese bei der behördlichen Entscheidung oder in Nebenbestimmungen dieses Bescheides berücksichtigt worden.
Versagensgründe liegen durch die vorstehenden Nebenbestimmungen und im Bescheid geregelten Anforderungen nicht vor. Schädliche oder nicht ausgleichbare Veränderungen der Gewässereigenschaften sind durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht zu erwarten.
Weiterhin sind durch die Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

9.2 Genehmigung nach § 59 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG auf Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen

Entsprechend des § 58 LWG darf Brüdenkondensat, Kesselabschlämmwasser und Kühlwasser über die betriebseigene Kanalisation einer privaten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden, wenn die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden.

Das Brüdenkondensat fällt in der AbwV unter die Vorgaben des Anhang 27 und die Kesselabschlämmwasser und Kühlwasser fallen in der AbwV unter den Anhang 31. Diese Vorgaben sind zu beachten. Eine grundsätzliche Freistellung der Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen ist somit gegeben.

9.3 Befreiung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 (6) und § 50 LWG NRW

Gemäß § 49 Abs. 6 Landeswassergesetz NRW kann die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise dem Betreiber der Anlage auf seinen Antrag widerruflich übertragen werden, soweit das Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird.

Im vorliegenden Fall steht zum derzeitigen Zeitpunkt keine öffentliche Kanalisation im näheren Umkreis zum o. a. Zweck zur Verfügung, so dass die Ableitung der vorgenannten Abwässer ausschließlich über das betriebseigene Abwassersystem der Antragstellerin erfolgen kann. Die Abwässer werden dann der Abwasserbehandlungsanlage Knapsack (ZABA Knapsack) der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH zugeleitet.

9.4 Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV

Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer – hierzu gehört auch das Grundwasser – oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen darüber hinaus gemäß § 62 Abs. 2 WHG entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Von der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61 wurden die Antragsunterlagen nach § 42 AwSV im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß § 62 WHG geprüft.
Für die Mischbunker, die sich in einer überdachten Halle befinden, ist gem. § 26 Abs. 1 Ziffer 2 keine Rückhaltung erforderlich, da die im Antrag beschriebene Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt. Die Prüfung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Unterlagen hat damit ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßem Betrieb der Anlage und bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 63 WHG i. V. m. § 42 AwSV für die Eignungsfeststellung erfüllt sind.
Die Eignungsfeststellung konnte daher antragsgemäß erfolgen.

10. Abschließende Gesamtbewertung

Der vorgelegte Betriebsplanantrag wurde im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren geprüft und zugelassen. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Bundesberggesetz (BBergG) Abs. 1 Nr. 1-9, § 56 BBergG i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG sind erfüllt.

Nach Prüfung des Antrags war die Betriebsplanzulassung mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG

besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den gutachterlichen Stellungnahmen durch die beteiligten Fachbehörden ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes und die Planfeststellung inklusive der eingeschlossenen Genehmigungen waren zu erteilen.

E. Hinweise auf die Auslegung und Zustellung dieses Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin, denjenigen über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW zugestellt.

Die Auslegung gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 27 UVPG erfolgt ergänzend neben der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 1 PlanSiG bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Düren und der Stadt Hürth.

Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich und öffentlich bekanntgemacht (§ 74 Abs. 4 und 5 VwVfG NRW und § 27 Abs. 2 UVPG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

F. Verwaltungsgebühr

Für diese Planfeststellung sind nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Verwaltungsgebühren zu erheben, welche gemäß § 13 GebG NRW die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich bei dem Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen (§ 48 Nr. 13 Verwaltungsgerichtsordnung). Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW -

Im Auftrag

gez. Kuhnke